

Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Maturitätsschulen

Herbstsemester 2021

Institut für Erziehungswissenschaft UZH EducETH





"Kopf ab" oder Händchen halten? Der Umgang der Strafjustiz mit Straftätern

Prof. Dr. Marc Thommen , Universität Zürich
MLaw Franziska Rader, Universität Zürich
RA MLaw Caroline Ruggli, Universität Zürich
Dr. iur. Benjamin Meier, Jugendanwaltschaft Kanton Aargau

10. Januar 2022, Zentrum für Weiterbildung UZH, Zürich





Materielles Ziel

Die Teilnehmer:innen kennen die Sanktionen des schweizerischen Erwachsenen- und Jugendstrafrechts und deren Vollzug.





Formelles Ziel

Die Teilnehmer:innen erhalten Dokumentationsmaterial und Fälle, die sie im Unterricht verwenden können.





Inhalt

Erwachsene Straftäter

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30-10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00-10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30-11.00	Pause
11.00-12.00	Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30-14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00-14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30-15.00	Pause
15.00-16.45	Vollzug (Meier)



Prof. Dr. iur. Marc Thommen Universität Zürich



- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



- In der Schule Pinchat in Genf wurden die Schüler und Schülerinnen angewiesen bei einer Dresscodeverletzung, ein T-shirt mit der Aufschrift «J'ai une tenue adéquate!» über ihre eigene, als unangemessen erachtete Kleidung zu tragen.
- Am Tag zu Beginn des Schuljahres wurden die Kleider von zehn Mädchen und zwei Jungen als «ungeeignet» eingestuft, woraufhin sie das «Scham Shirt» tragen mussten.



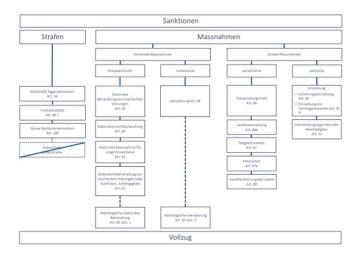


- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 - 1. Nationales Recht
 - 2. Natur des Vergehens
 - 3. Art Schwere Sanktion

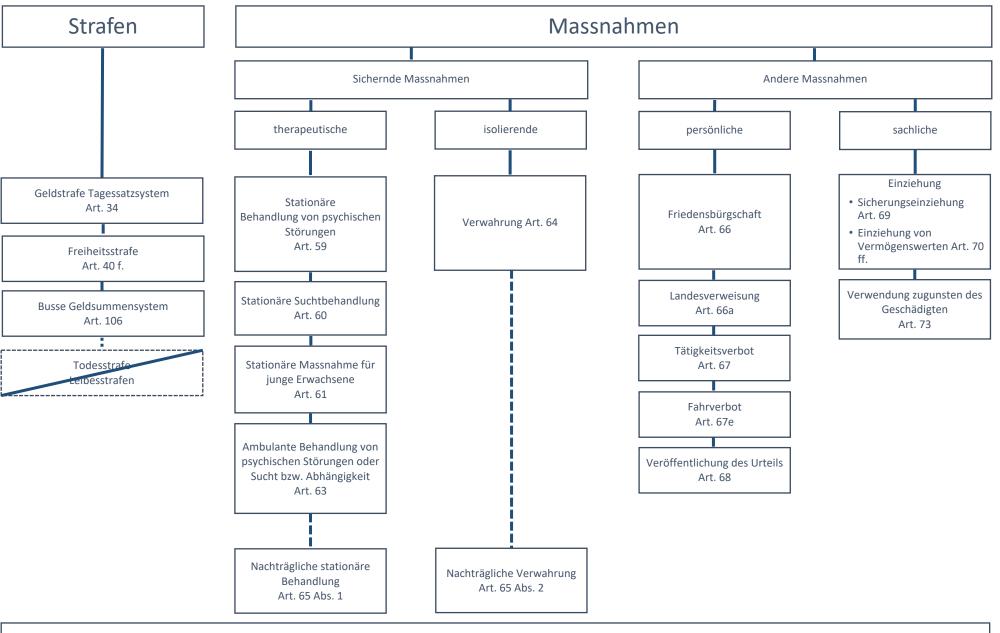




- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 - 1. Nationales Recht
 - 2. Natur des Vergehens
 - 3. Art Schwere Sanktion





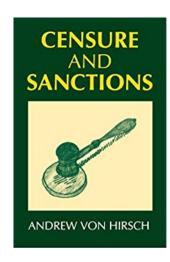


Thommen/Rader/Ruggli

Vollzug



- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 - 1. Nationales Recht
 - 2. Natur des Vergehens
 - 3. Art Schwere Sanktion





- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 - 1. Nationales Recht
 - 2. Natur des Vergehens
 - 3. Art Schwere Sanktion



EGMR-Urteil no. 5100/71 i.S. Engel gg. Niederlande vom 8 Juni 1976



Was ist eine "Strafe"?

- I. Strafgesetzbuch (Strafe/Sanktion)
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 - 1. Nationales Recht
 - 2. Natur des Vergehens
 - 3. Art Schwere Sanktion

Wo?

Wer?

Wie?



EGMR-Urteil no. 5100/71

Engel gg. Niederlande vom 8. Juni 1976



Fazit

- I. Nicht im StGB geregelt
- II. Umfasst Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 - 1. Nationales Recht (s.o.)
 - Natur des Vergehens (Sonderrecht)
 - 3. Art Schwere Sanktion (umstritten)

Selbst wenn EMRK nicht anwendbar, wohl BV-widriges kantonales Recht.





Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fußballfans
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





- -Was ist eine Strafe?
- -Was bezwecken Strafen?
- -Was soll bestraft werden?



Adeline Morel

- Am 12. September 2013 begleitete
 Sozialtherapeutin Adeline Morel den mehrfach wegen Vergewaltigung vorbestraften Fabrice Anthamatten auf einen Freigang zu einer Reittherapie
- Auf dem Weg kauften sie ein Messer zur Pflege der Hufe.
- A.M. wurde von F.A. mit dem Messer die Kehle durchgeschnitten, nachdem er sie an einen Baum gefesselt hatte.





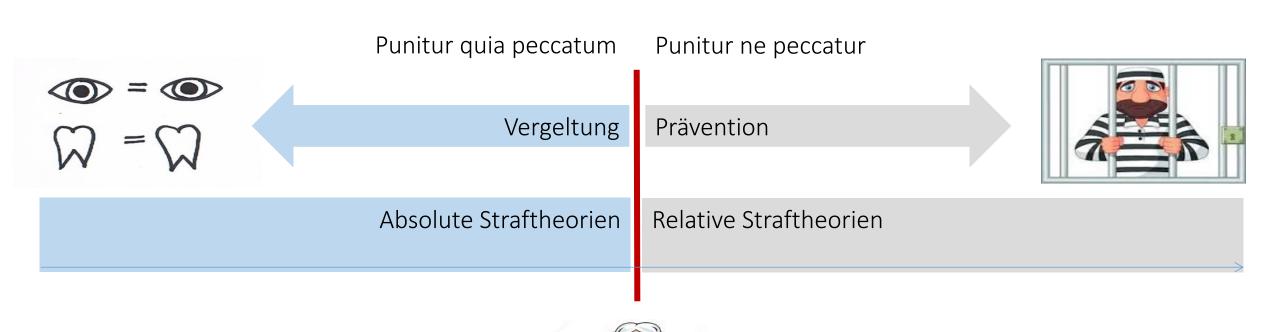
Adeline Morel

 Das Genfer Strafgericht verurteilte F.A. am 24.5.2017 wegen Mordes, Freiheitsberaubung, sexueller Nötigung und Diebstahls zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und einer ordentlichen Verwahrung.





Strafzwecke





Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

Spezialprävention

Negative: Abschreckung Täter

Negative: Sicherung

Positive: Besserung

Generalprävention

Negative: Abschreckung Aller

Positive: Normbestätigung

Strafzwecke





Abschreckung Täter

«Stoves are good at deterrence, because the pain they administer is immediate, certain, and severe.»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.



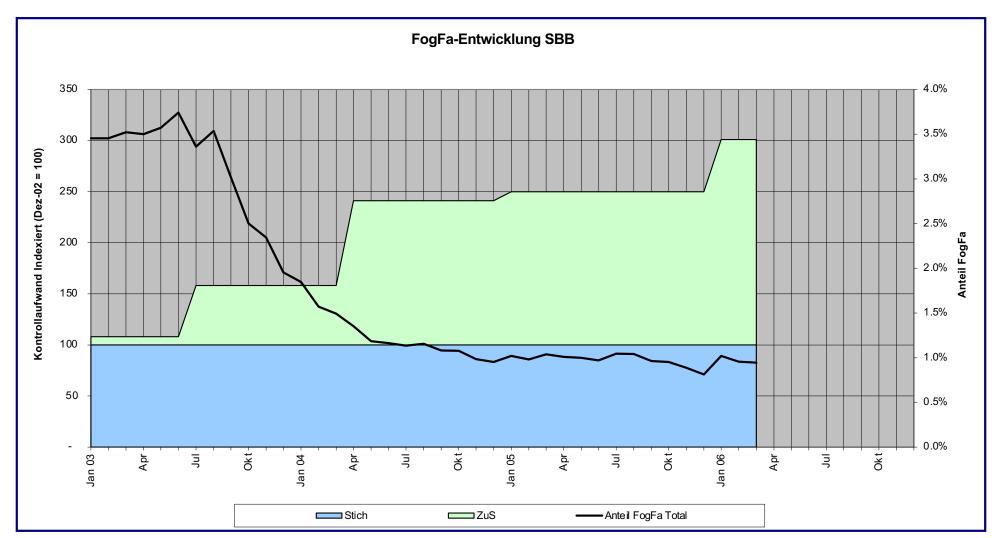
Abschreckung Täter

- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)
- Hart (severe)





Abschreckung Aller?





- -Was ist eine Strafe?
- -Was bezwecken Strafen?
- -Was soll bestraft werden?



Was soll bestraft werden?

- -Betäubungsmittel
- -Homosexualität
- -Rassendiskriminierung
- -Polygamie
- -Pornografie
- -Gurttragepflicht
- -Nacktwandern
- -Organhandelsverbot
- -«Brutalo»-Filme





Was soll bestraft werden?

Joel Feinberg, The Moral Limits of the Criminal Law, Oxford University Press, 1984 – 1988:

- Vol. 1, Harm to Others.
- Vol. 2, Offense to Others
- Vol. 3, Harm to Self
- Vol. 4, Harmless Wrongdoing

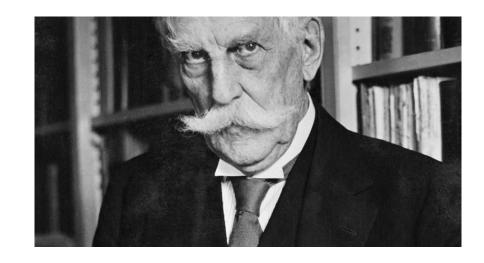


A Ride on the Bus



Was soll bestraft werden?

"The right to swing my fist ends where the other man's nose begins."



Oliver Wendell Holmes (str.)



Zusammenfassung

- -Was ist eine Strafe?
- -Was bezwecken Strafen?
- -Was soll bestraft werden?



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Prof. Dr. iur. Marc Thommen Universität Zürich

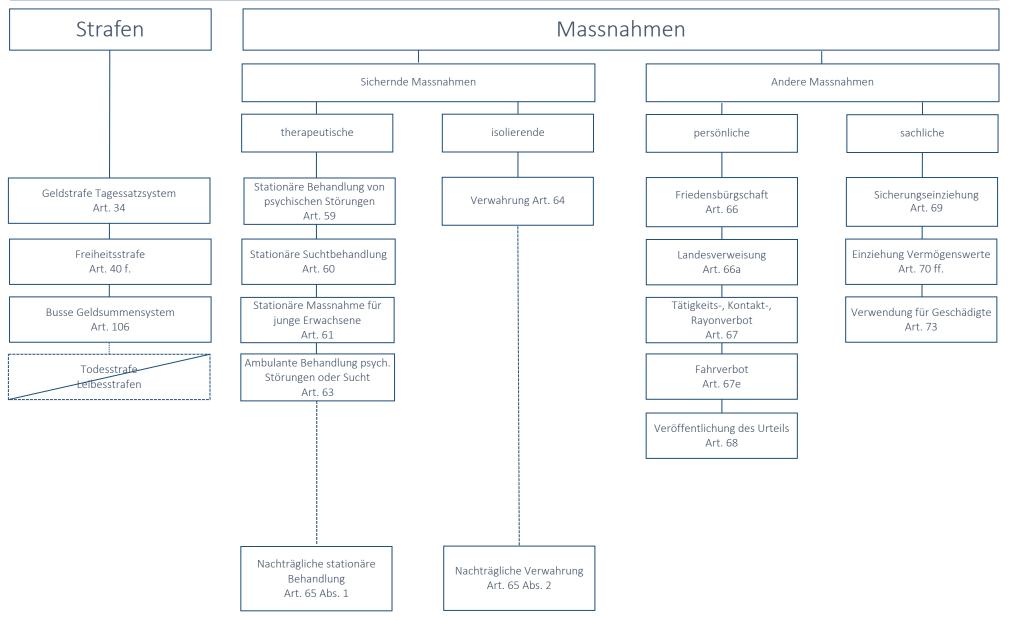


- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?



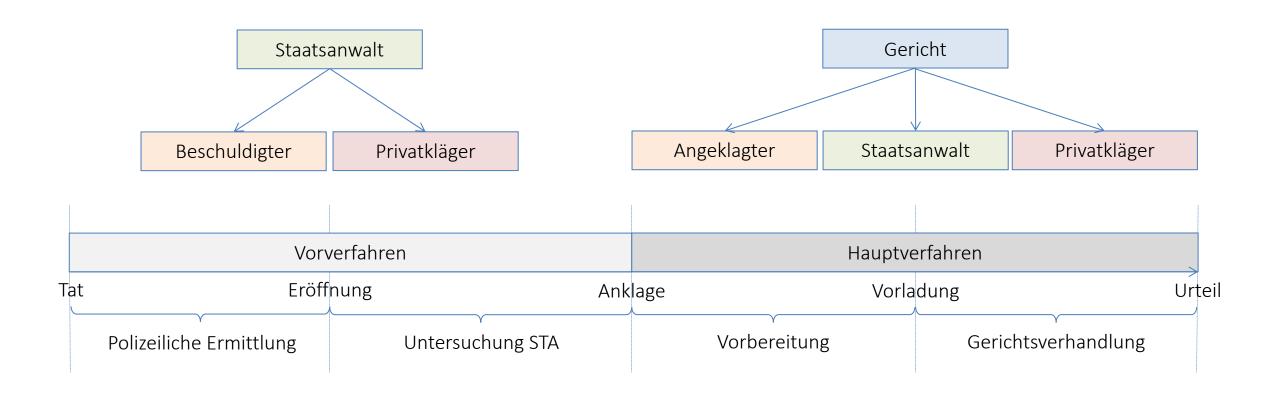
- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?





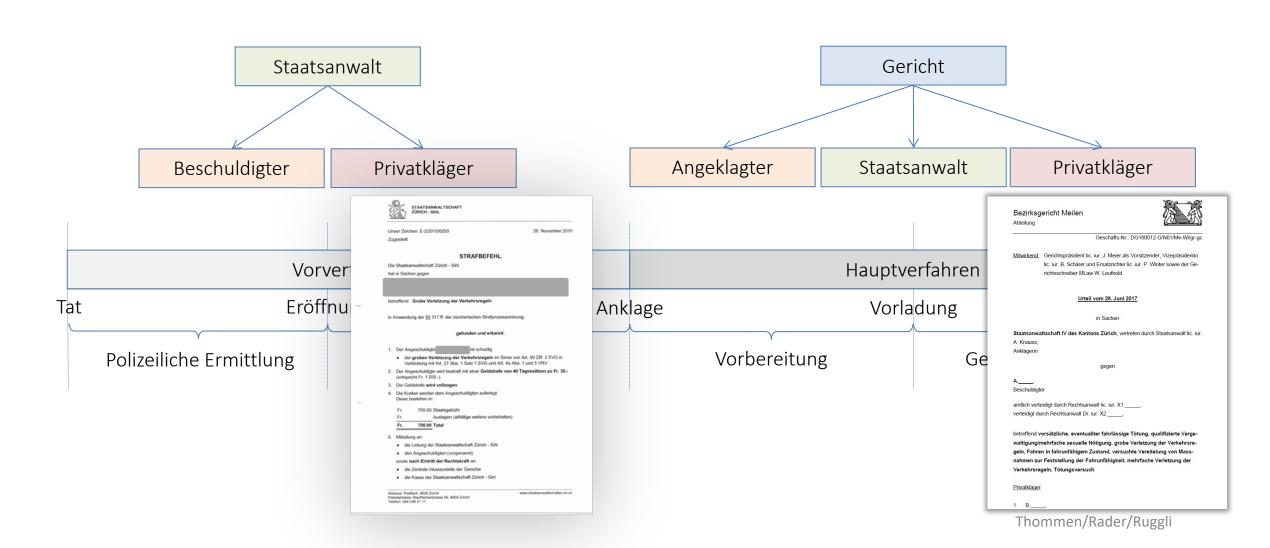


Schweizer Strafverfahren





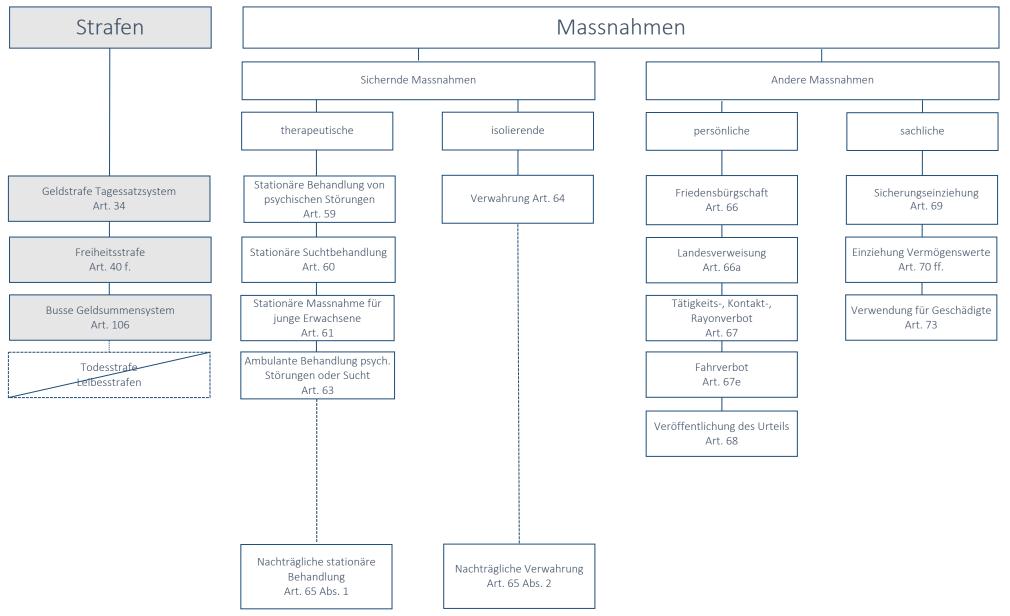
Schweizer Strafverfahren





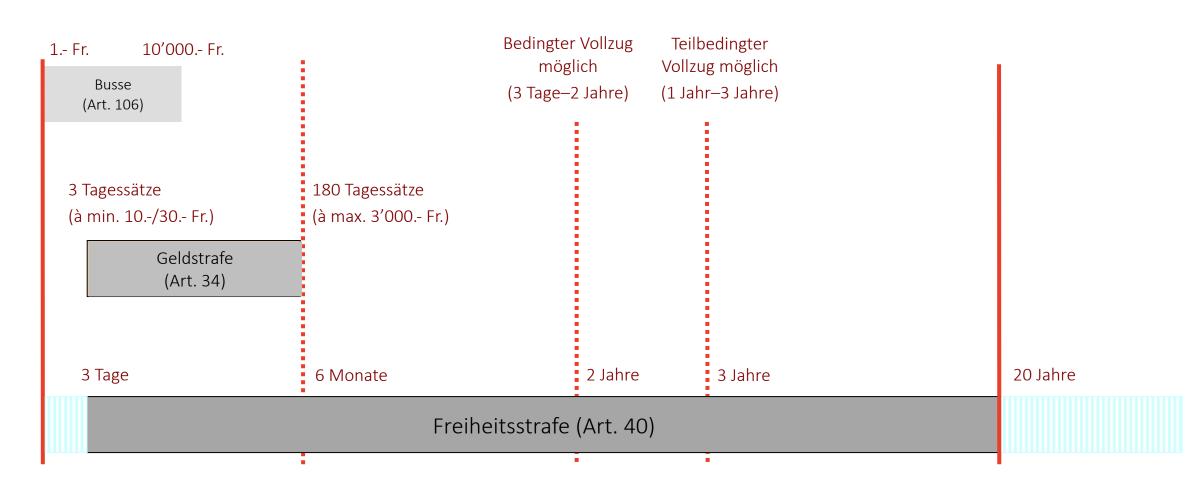
- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?



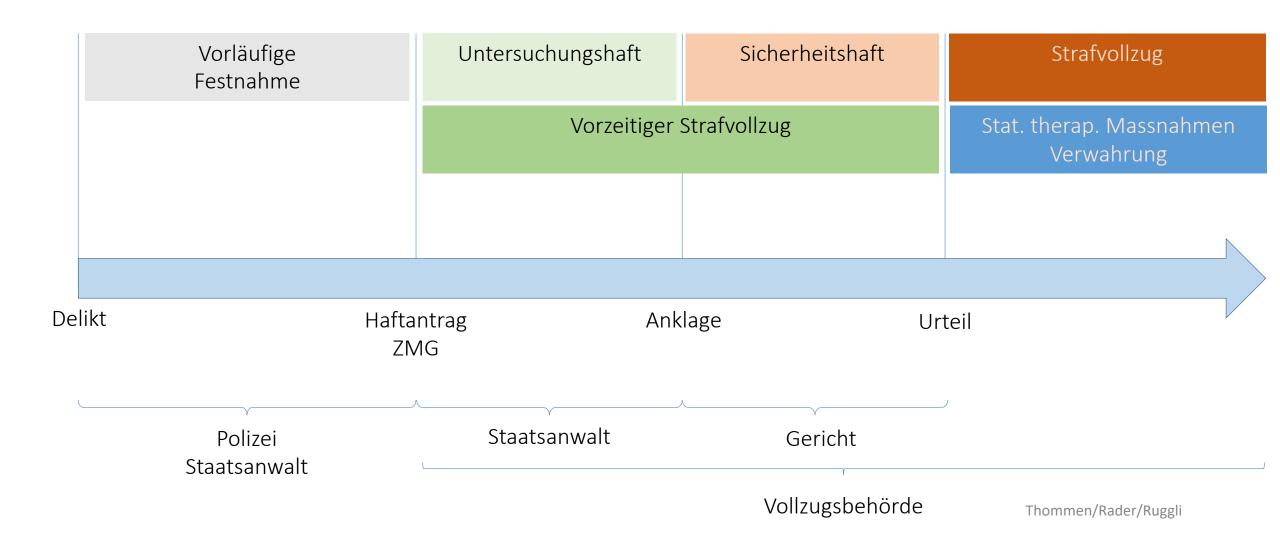




Strafen









Strafen

Geldstrafen: 89.4%

Bussen: 73.8%

Freiheitsstrafen: 8.1%





Art. 34 – Geldstrafe

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken... Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils... StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

•



Geldstrafe

Anzahl Tagessätze (Verschulden)

X

Höhe der Tagessätze (Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe









Geldstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».

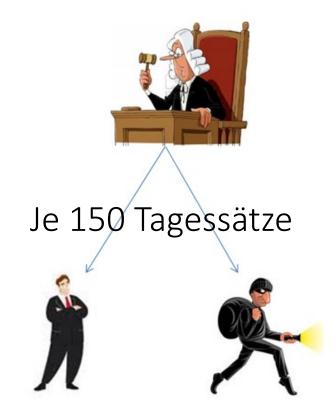




Anzahl Tagessätze

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl
nach dem Verschulden des
Täters.





Höhe Tagessatz

Berechnung Tagessatz: <u>BGE 134 IV 60</u>.

Berechnung Tagessatz: <u>Formular</u>

	TI SVIZZER	1	CAIS
Berechnungsfo	rmular	Tagessatz	
(entsprechende Werte	in grüne Fe	lder einsetzen!)	
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		300.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%		0.00	300.0
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%		0.00	
für 1. Kind: 15%		0.00	
für 2 Kind: 12.5 %		0.00	
für 3. Kind (und weitere); 10 %		0.00	
Zwischenresultat		0.00	300.0
			00010
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			10.00
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur- betrag	Resultat
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden Ausbildungskosten			1
Ausbildungskosten			1
Ausbildungskosten	abgerun	det] 10.00	10.00
Ausbildungskosten weitere Faktoren (benennen) Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10	abgerun		10.00
Ausbildungskosten weitere Faktoren (benennen)			10.00



Höhe des Tagessatzes

Monatslohn: Fr. 10.000.-

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig, ein gemeinsames Kind, Vermögen: 800.000.– in Aktien



Berechnungsformular Tagessatz				
(entsprechende Werte	in grüne Felder	einsetzen!)		
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat	
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00		
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00	
Unterstützungsabzüge:			0 0	
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00		
für 1. Kind; 15%	15.00	1125.00		
für 2. Kind; 12.5 %		0.00		
für 3. Kind (und weitere); 10 %		0.00		
Zwischenresultat			6375.00	
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			212.50	
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur- betrag	Resultat	
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei			Resultat	
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) Vermögen		betrag	Resultat	
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) Vermögen Liegenschaft/en Lebensaufwand		betrag	Resultat	
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) Vermögen Liegenschaft/en Lebensaufwand Schulden		betrag	Resultat	
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		betrag	Resultat	
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) Vermögen Liegenschaft/en Lebensaufwand Schulden Ausbildungskosten	abgerundet	betrag 100	Resultat	
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) Vermögen Liegenschaft/en Lebensaufwand Schulden Ausbildungskosten weitere Faktoren (benennen)	abgerundet	betrag 100		



Höhe des Tagessatzes

Monatslohn: Fr. 1.000.—

Geschieden, erhält Fr. 1.000.– Unterhalt von Exfrau, hat mit jetziger Freundin 3 Kinder



Berechnungsformular Tagessatz			
(entsprechende Werte	in grüne Felder	einsetzen!)	
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto		- 1900	
(nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je			
nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	225.00	
für 2. Kind; 12.5 %	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00	
Zwischenresultat			937.50
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			31.25
Zusatzfaktoren als Korrektiv		Korrektur-	100000000000000000000000000000000000000
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei		betrag	Resultat
Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10	abgerundet)	31.25	30.00
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
None and a second			
Geldstrafe		30.00	0.00



Geldstrafe





150 Tagessätze à Fr. 310.– = 46'500 .– Geldstrafe



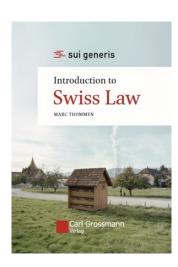
150 Tagessätze à Fr. 30.— = 4'500 .— Geldstrafe



Todesstrafe

Marc Thommen, Introduction to Swiss Law, Berlin/Bern 2018, S. 379 ff. (Death Penalty in Switzerland).

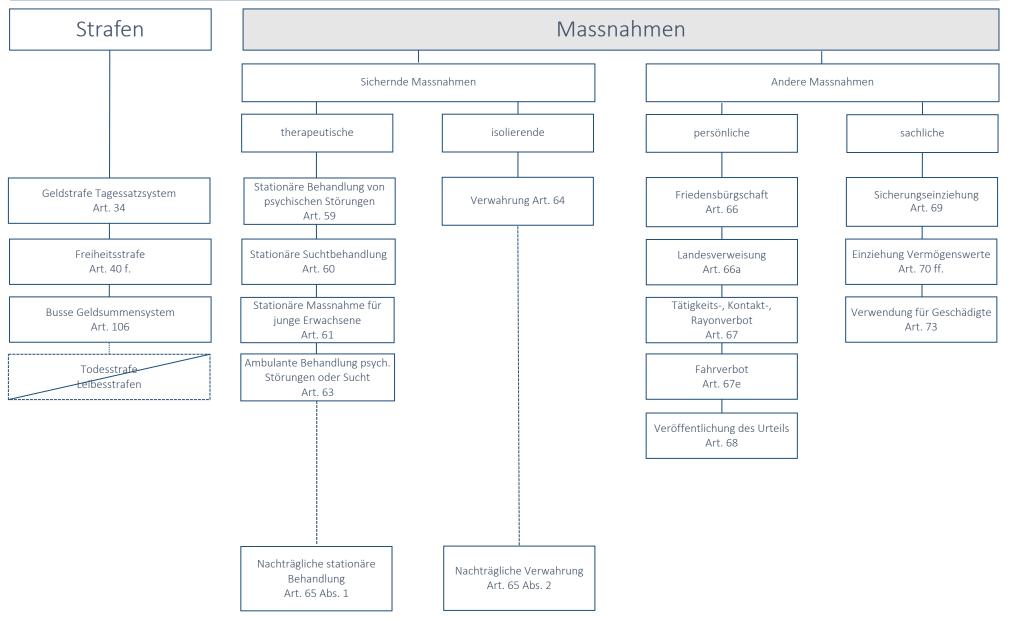
https://www.introductiontoswisslaw.ch



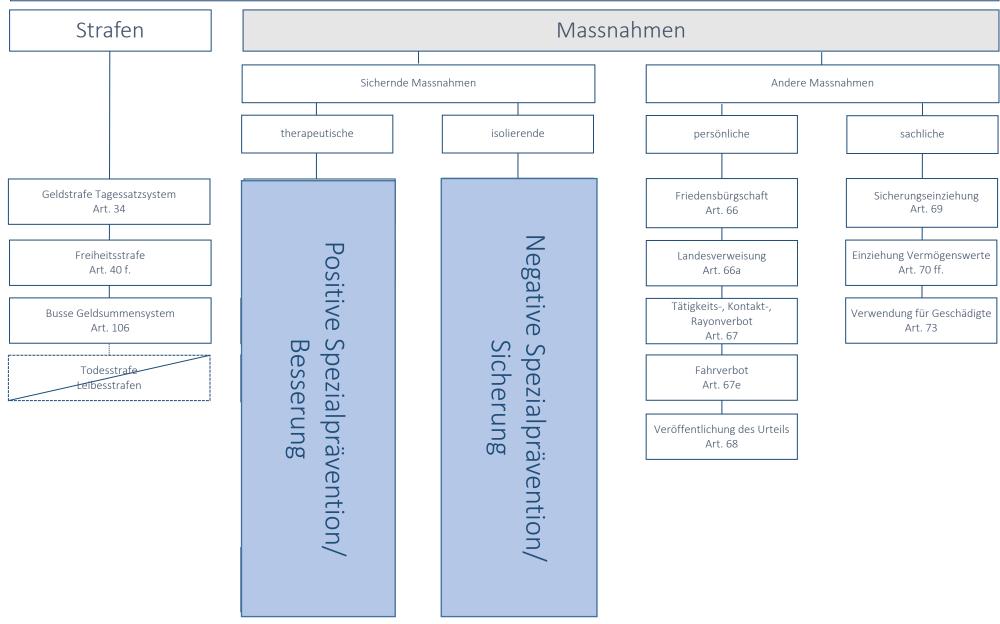


- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?









Vollzug

Thommen/Rader/Ruggli



- Am Morgen des 21. Dezember 2015 verschaffte sich Thomas N. Zutritt zum Haus der Familie A. in Rupperswil
- Anwesend waren die Mutter (48), zwei Söhne (13,19) sowie die Freundin des älteren Sohnes (21).
- Thomas N. gab sich als Schulpsychologe aus, der einen Mobbingfall aufzuklären habe.





- In der Folge bedrohte, fesselte er die Jugendlichen und zwang die Mutter Geld (ca. 11.000 CHF) bei der Kantonalbank abzuheben.
- Nach der Rückkehr der Mutter verging sich Thomas N. sexuell am jüngeren Sohn, was er auf seinem Handy festhielt.





- Dann tötete er alle vier, indem er ihnen die Kehle durchschnitt und setzte in der Folge das Haus in Brand.





Welche Sanktionen würden Sie für den Vierfachmörder im Fall Rupperswil ausfällen?





Bezirksgericht Lenzburg

- Lebenslängliche Freiheitsstrafe
- Ordentliche Verwahrung
- Ambulante vollzugsbegl. Therapie





Art. 86 – Bedingte Entlassung

¹ Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen...

⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach 15... Jahren möglich.





Massnahmen

- Im Jahr 2000: 40-jähriger Mann wird verhaftet, weil er seine 8-jährige Stieftochter sexuell misshandelt hatte.
- Nicht vorbestraft wegen p\u00e4dophiler
 Straftaten.
- Plötzliche Veränderung sexueller Neigung.



https://www.youtube.com/wat
ch?v=KETTtiprINU



Massnahmen

- Hirnscan zeigte Tumor im orbitalen
 Frontalkortex, eine Hirnregion,
 welche sexuelle Impulse kontrollieren
 soll.
- Der Tumor wurde entfernt, die pädophilen Präferenzen verschwanden.





Sanktion

- Strafe?
- Massnahme?





Verwahrung - Zahlen

Tabelle 3: Platzierung der Verwahrten am 1.9.2014⁴⁰

Platzierung der Verwahrten	137*
Offener Massnahmenvollzug	6
Geschl. Massnahmenvollzug	6
Geschl. Vollzugsanstalt	106
Offene Vollzugsanstalt / Arbeits- und Wohnex- ternat / Heim	19

^{*}Im Bericht zum Kapazitätsmonitoring der KKJPD werden insgesamt 137 Verwahrte aufgeführt. Die Differenz zu den Daten des BFS besteht aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunktes der Erhebung.



Verwahrung - Zahlen

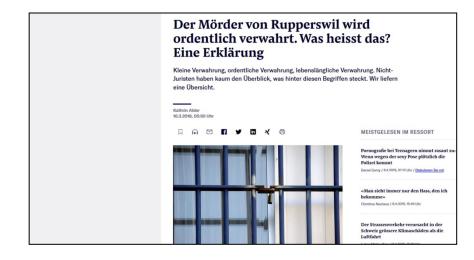
Tabelle 4: Demographische Angaben der Verwahrten. Bestand am 31. 12. 2013⁴²

Bestand	144
Männlich	140
Weiblich	4
Schweizer	107
Ausländer	37
-24	0
25-34	14
35-44	28
45-54	48
55-64	39
65+	15



Verwahrungspraxis

- 2017: 143 Personen ordentlich verwahrt. 530 Personen kleine Verwahrung.
- Studie Freytag/Zermatten: Verwahrte kommen kaum je wieder frei.
- 2004-2017: 27 bedingteEntlassungen (2% aller abgeklärten Fälle)



Quelle: https://www.nzz.ch/schweiz/rupperswil-prozess-dieverschiedenen-verwahrungsarten-ld.1366318



Verwahrungspraxis

 Die meisten «Freigelassenen» waren alt und k\u00f6rperlich krank, und die Gefahr eines R\u00fcckfalls war damit sehr klein.»



Quelle: https://www.nzz.ch/schweiz/rupperswil-prozess-dieverschiedenen-verwahrungsarten-ld.1366318



Dauerhafte Untherapierbarkeit

«Lebenslänglich verwahrt werden darf nur, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist.»



BGE 140 IV 1, Regeste (Fall «Lucie»)



Art. 64 Verwahrung

- ¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:
- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.
- ^{1bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel^{ter}) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.
- ² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.
- ³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.
- ⁴ Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Voraussetzungen ordentlicher Verwahrung

Voraussetzungen lebenslänglicher Verwahrung

Vorgängiger Strafvollzug

Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung

Vollzug



- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30–11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)

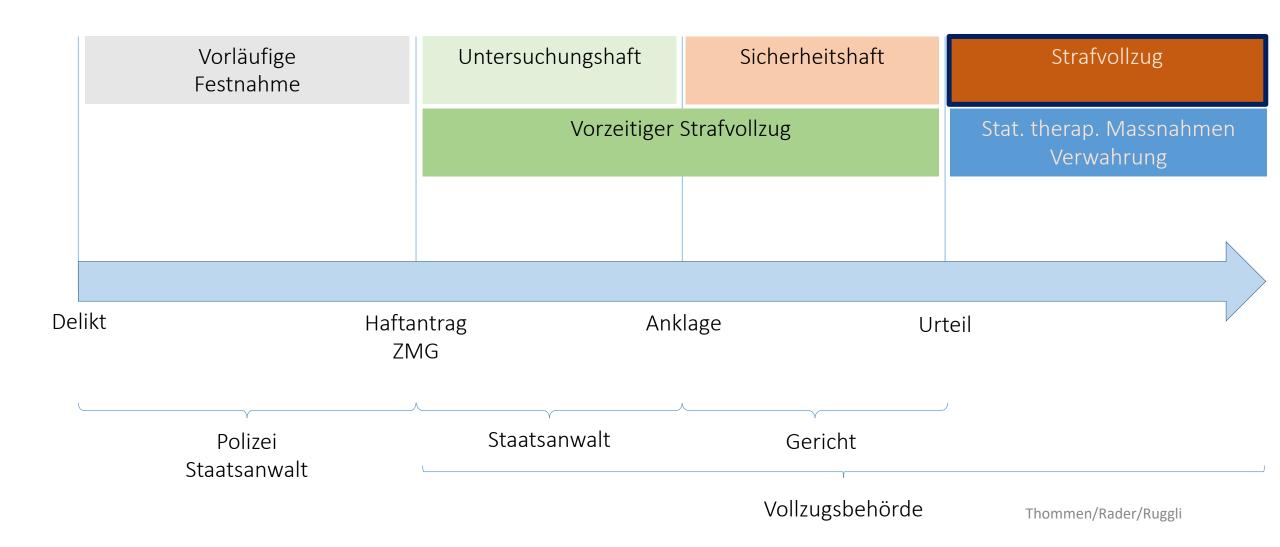


Vollzug

MLaw Franziska Rader Universität Zürich



Strafvollzug





Strafvollzug

- Strafvollzugsrecht ist kantonal geregelt
- Kantonale Regelungen werden durch kantonsübergreifende Konkordate sowie internationale Vorgaben ergänzt
- -Gewisse grundlegendeRegelungen werden durch dasStGB vorgegeben: Art. 74 ff.





Art. 74 – Vollzugsgrundsätze

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.





Art. 75 – Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, **straffrei zu leben**. ...





Art. 75 – Grundsätze

¹ ... Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.





Strafvollzug

Strafvollzug

Vollzugsformen	Vollzugslockerungen			Bewährung
Normalvollzug (offen) Geschlossener Vollzug, Art. 76 f. StGB	Arbeitsexternat	Arbeitsexternat und Wohnexternat	Elektronische Überwachung	Probezeit Weisungen
Halbgefangenschaft, Art. 77 b	Art. 77 a Ziff.1, 2	Art. 77 Ziff. 3	Art. 79 b Ziff. 1/b	Art. 86 ff.

Elektronische Überwachung, Art. 79b 1/a

Gemeinnützige Arbeit, Art. 79 a

50 % Strafe

66 % Strafe Bedingte Entlassung 100% Strafe Definitive Entlassung

Verurteilung



Fragen

- 1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
- 2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
- 3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
- 4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?





Fragen

- 1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
- 2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
- 3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
- 4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?





Wer muss im Gefängnis arbeiten?

- Jeder, der nicht arbeitsunfähig ist oder eine Aus- und Weiterbildung macht (Art. 81,82, 83 Abs.3 StGB)
- –Arbeitsverweigerung kann mittelsDisziplinarsanktionen geahndetwerden
- Arbeitspflicht endet nicht mit dem Erreichen des AHV Rentenalters



https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/8 20246188-grenchner-schenkkreis-mord-guido-s-will-in-strafanstalt-lenzburg-eine-lehre-machen



Wer muss im Gefängnis arbeiten?

- Zweck früher: Ausbeutung der Arbeitskraft
- Zweck heute: positiveSpezialprävention, BeitragVollzugskosten (Art. 380 StGB)



https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/8 20246188-grenchner-schenkkreis-mord-guido-s-will-in-strafanstalt-lenzburg-eine-lehre-machen



Wer muss im Gefängnis arbeiten?

- Ostschweizer Strafvollzugskonkordat:CHF 28 bis 35 pro Tag
- -Strafvollzugskonkordat der Nordwestund Innerschweiz: CHF 26 pro Tag.
- –Konkordat der lateinischen Schweiz:Max. CHF 33 pro Tag



https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/8 20246188-grenchner-schenkkreis-mord-guido-s-will-in-strafanstalt-lenzburg-eine-lehre-machen



Fragen

- 1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
- 2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
- 3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
- 4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?





Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?

- –Art. 84 StGB regelt Beziehungen zur Aussenwelt
- –Persönlich und unmittelbar: Besuche und Urlaube
- -Durch ein Medium vermittelt: Brief, Telefon
- –Nutzung unpersönlicherInformationsmedien: Radio, TV,Zeitung





Fragen

- 1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
- 2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
- 3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
- 4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?





Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?

- –Kind ist älter als 3 Jahre: Familie,Pflegefamilie, Pflegeheim
- -Kind ist jünger als 3 Jahre:
- Weibliche Gefangene: Mutter-Kind-Gruppe im Frauengefängnis, Familie, Pflegefamilie, Pflegeheim
- Männlicher Gefangener: Familie, Pflegefamilie, Pflegeheim
- Diskriminierung?





Fragen

- 1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
- 2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
- 3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
- 4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?





Hat der Gefangene einen Anspruch auf Sterbehilfe?



<u>Strafvollzug - Sterbehilfe im Gefängnis: Kantone sagen Ja - News - SRF</u>

Auch Straftäter haben ein Recht auf Suizid | NZZ



Hat der Gefangene einen Anspruch auf Sterbehilfe?

- –Peter Vogt missbrauchte mehrereKinder und Frauen
- -Nach 10 Jahren Freiheitsstrafe wurde er verwahrt (Art. 64 StGB)
- -Er sitzt seit 25 Jahren in Haft





Hat der Gefangene einen Anspruch auf Sterbehilfe?

- –Er hat eine Lungenkrankheit, die ohne eine Transplantation tödlich verläuft
- Aus dem Gefängnis heraus hat er eine Debatte über Suizidhilfe in Haft lanciert, indem er einen Brief an die Suizidhilfeorganisation EXIT schrieb
- –Daran bat er um juristischeVorabklärungen





Art. 74 – Vollzugsgrundsätze

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.





Art. 75 – Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. ...





Art. 75 – Grundsätze

¹ ... Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu ent-sprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheits-entzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.





Natrium-Pentobarbital

- NaP gibt es nur gegen Rezept
- Verschreiben dürfen es Ärzte gemäss den medizinischethischen Richtlinien nur unter bestimmten Bedingungen
- Der Patient muss urteilsfähig sein, schwer krank und kurz vor dem Tod stehen





Sterbehilfe im Strafvollzug

- Zuständigkeit Sterbehilfe?
- Sterbeort?
- Pflicht Anstaltspersonal zur Sterbehilfe?
- Kosten? Vollzugskosten oder Insasse?





Gibt es eine einheitliche Anstaltskleidung?

§ 19 Hausordnung JVA Pöschwies

1 Die Gefangenen tragen die von der JVA Pöschwies zur Verfügung gestellten Kleider und Schuhe und benutzen die abgegebene Wäsche.





Was dürfen Gefangene mit auf den eigenen Haftraum nehmen?

- -In jedem Haftraum befindet sich eine Grundausstattung: Bett, Stuhl, Tisch, Wandregal, Schrank
- -Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang persönliche Dinge mitnehmen: TV-Gerät, Radio, Kaffeemaschine, Poster, etc.





Kann in der Justizvollzugsanstalt geheiratet werden?

- -Im Gefängnis kann geheiratet werden
- -Ein Zivilstandsbeamter kommt in die Anstalt und nimmt die Trauung im Anwaltszimmer vor
- Der Gefangene kann einen Kuchen und alkoholfreie Getränke bestellen
- -Auf Wunsch wird das Zimmer mit einem Tischtuch und einem Blumenstrauss geschmückt





Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Jugendliche Straftäter Grundlagen

RA MLaw Caroline Ruggli Universität Zürich



Grundlagen

- Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts?
- Ziel des Jugendstrafrechts?



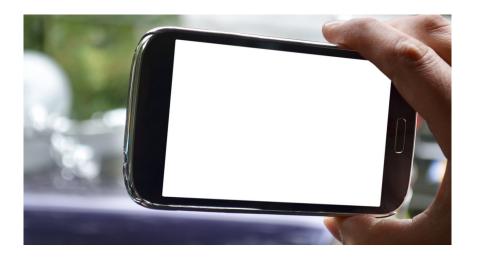
Grundlagen

- Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts?
- Ziel des Jugendstrafrechts?



Fallbeispiel

Der 17.5-jährige Kevin und die 14-jährige Laura lernen sich in der Schule kennen. Eines Abends überredet Kevin Laura, ein Video von ihr zu drehen, bei welchem sie sich selber befriedigt. Nach drei Monaten beendet Laura die Beziehung, weil sie einen neuen Freund hat.



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting



Fallbeispiel

Aus Eifersucht und Kränkung versendet Kevin zusammen mit seinem Bruder Jan (14 Jahre alt) das Video an Lauras Schulklasse. Das Video verbreitet sich schnell.





Fallbeispiel

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?





Art. 187 Abs. 1 StGB
Wer mit einem Kind unter 16
Jahren eine sexuelle Handlung
vornimmt, es zu einer solchen
Handlung verleitet oder es in
eine sexuelle Handlung
einbezieht...

→ Kevin





Art. 197 Abs. 1 StGB Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht...







Art. 197 Abs. 1 StGB Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht...

→ Kevin und Jan





Art. 197 Abs. 2 StGB Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet...

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

→ Kevin und Jan



Art. 197 Abs. 4 StGB Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, ... anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt ... → Kevin und Jan





Art. 197 Abs. 5 StGB
Wer Gegenstände oder
Vorführungen im Sinne von
Absatz 1, die sexuelle
Handlungen mit Minderjährigen
zum Inhalt haben, konsumiert, ...
sich über elektronische Mittel
oder sonst wie beschafft oder
besitzt...

→ Kevin und Jan





Art. 187 Abs. 1 Kevin

Art. 197 Abs. 1 Kevin/Jan

Art. 197 Abs. 2 Kevin/Jan

Art. 197 Abs. 4 Kevin/Jan

Art. 197 Abs. 5 Kevin/Jan





Fallbeispiel

Ist das StGB überhaupt anwendbar?



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier



Art. 1 JStG

¹ Dieses Gesetz:

a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Art. 1 JStG

¹ Dieses Gesetz:

a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Anwendungsbereich





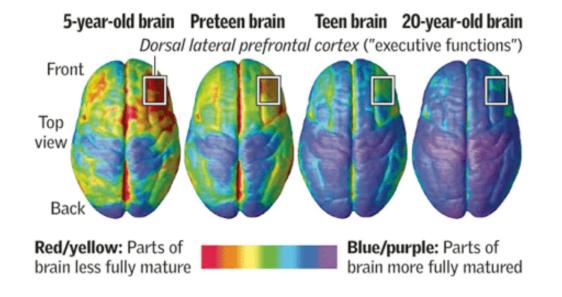


0-9 Jahre Eltern/KESB 10 -18 Jahre Jugendstrafrecht über 18 Jahre Erwachsenenstrafrecht



Anwendungsbereich

- Das Gehirn entwickelt sich von hinten nach vorne
- Der dorsolaterale
 Präfrontalkortex, zuständig für Impulskontrolle und Abwägung von langfristigen
 Konsequenzen, entwickelt sich als letztes und ist erst mit ca.
 25 Jahren voll entwickelt



Quelle: National Institue of Mental Health; Paul Thompson, Ph.D., UCLA Laboratory of Neuro Imaging



Anwendungsbereich







0-9 Jahre Eltern/KESB

10 -18 Jahre Jugendstrafrecht über 18 Jahre Erwachsenenstrafrecht

Auf die Täter findet das Jugendstrafrecht Anwendung



Art. 1 JStG

¹ Dieses Gesetz:

a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Einordnung

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wenn....(Strafbarkeit) Wer hat sich Wie Wodurch strafbar/schuldig gemacht?

Beschuldigte A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E geb. F., ledig,

wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

Der beschuldigte A. B. ist schuldig

- des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
- der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
- des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
- des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- 5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen
 - ◆ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



Einordnung

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16
Jahren eine sexuelle Handlung
vornimmt, es zu einer solchen
Handlung verleitet oder es in
eine sexuelle Handlung
einbezieht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



ref B-2/2010/845 Zürich, 15. April 201

Zugestellt

...Dann

(Rechtsfolge/Bestrafung)

Beschuldigte A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. I geb. F., ledig,

wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- 1. Der beschuldigte A. B. ist schuldig
- des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
- der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
- des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
- des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- 5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen
 - ◆ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



Einordnung

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16
Jahren eine sexuelle Handlung
vornimmt, es zu einer solchen
Handlung verleitet oder es in
eine sexuelle Handlung
einbezieht, what mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

...Dann (Rechtsfolge/Bestrafung) nach **JStG** (Jugendsanktionen)

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Fallbeispiel

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



...Dann (Jugendsanktionen)



Grundlagen

- Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts?
- Ziel des Jugendstrafrechts?



Ziel des Jugendstrafrechts

- Primäres Ziel: Rückfall verhindern
- Sanktion soll erzieherisch wirken
- Keine Vergeltungsstrafen sondern Warnstrafen
 - → Sollen Grenzen verdeutlichen und Lernprozesse auslösen





Art. 2 JStG

¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der **Schutz und die Erziehung** des Jugendlichen.

² Den **Lebens- und Familienverhältnissen** des
Jugendlichen sowie der **Entwicklung seiner Persönlichkeit**ist besondere Beachtung zu schenken.

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Grundsätze

- Schutz
 - Umfassende Fürsorge
 - Abwehr von Gefahren
- Erziehung
 - Grenzen aufzeigen
 - Warnung
 - Verhaltensänderung
- Beachtung der Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Persönlichkeitsentwicklung





Prinzipien des Jugendstrafrechts

- Täterbezogen
- strafrechtliche Ordnung
- keine strafrechtliche
 Verantwortung der erziehungsberechtigten Person





Wirksamkeit

- Grenzziehung
- Verfügbare
 Verhaltensalternativen
 aufzeigen
- Nachvollziehbare Bestrafung
- Rasch
- Konsequent





Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Jugendliche Straftäter Sanktionen

RA MLaw Caroline Ruggli Universität Zürich



Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?

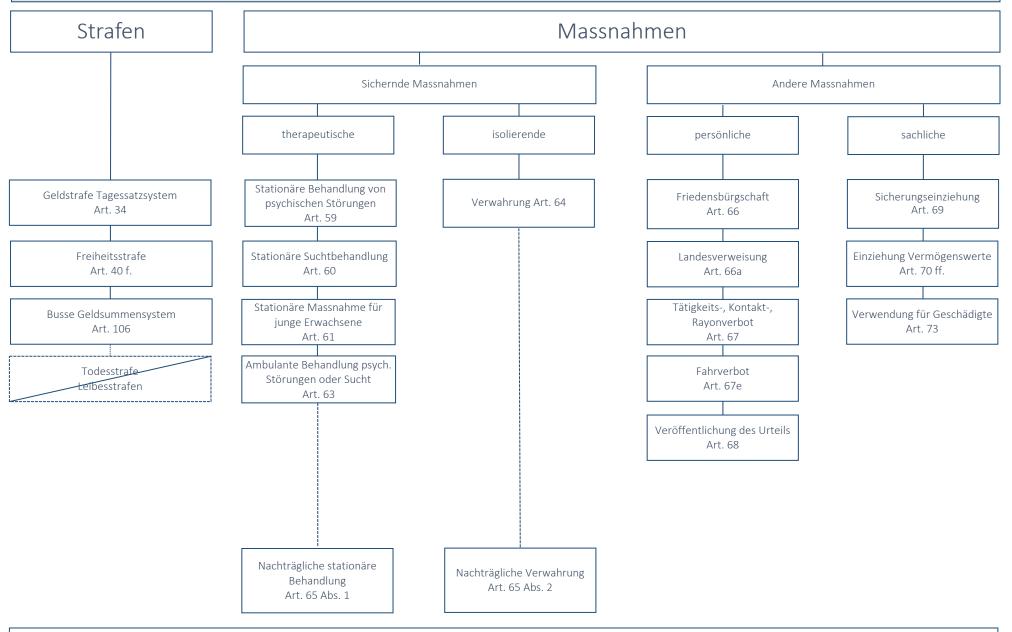


Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?

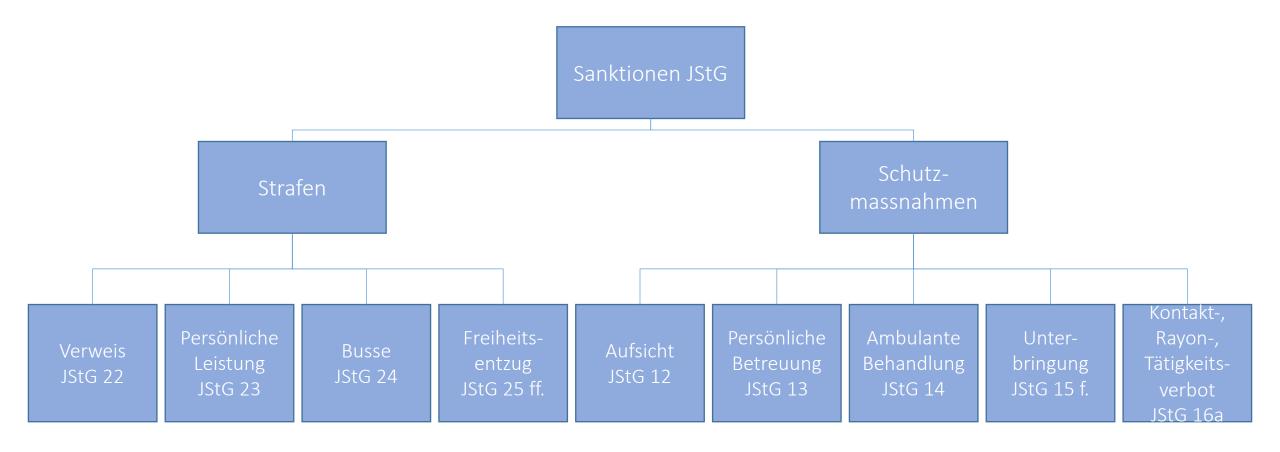


Sanktionen



Vollzug







System der Strafen und Schutzmassnahmen

Strafen

- Verweis (Art 22 JStG)
- Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)
- Busse (Art. 24 JStG)
- Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)

Schutzmassnahmen

- Aufsicht (Art. 12 JStG)
- Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)
- Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)
- Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG)
- Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG)



Strafbefreiung (Art. 21 JStG)

dualistisch-vikariierendes System



Verhältnis Strafen und Schutzmassnahmen

- Unterbringung geht
 Freiheitsentzug voraus
- Wird die Unterbringung aufgehoben weil sie ihren Zweck erreicht hat, wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 32 JStG



Verhältnis Strafen und Schutzmassnahmen

Urteilende Behörde kann den Vollzug eines Freiheitsentzugs zu Gunsten der ambulanten Behandlung, persönlichen Betreuung oder Aufsicht aufschieben

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 32 JStG



System nach Altersstufe

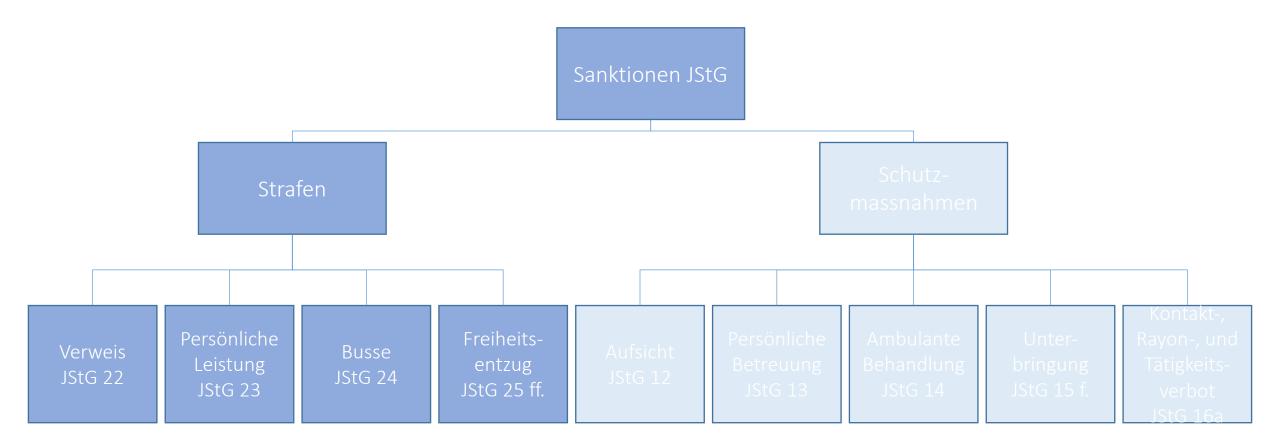
Alter	Schutzmass -nahmen	Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheits- entzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre



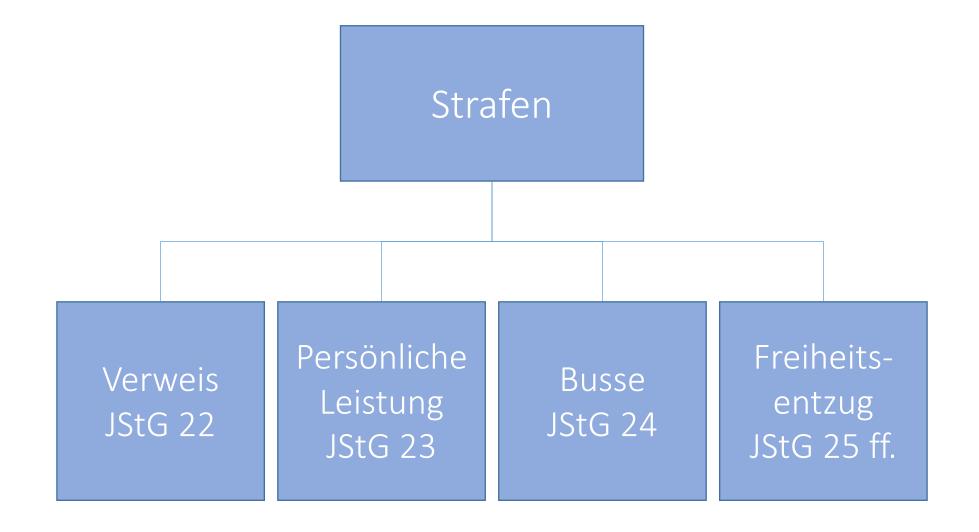
Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?











Allgemeine Voraussetzungen zur Anordnung von Strafen

- Jugendlicher hat schuldhaft gehandelt

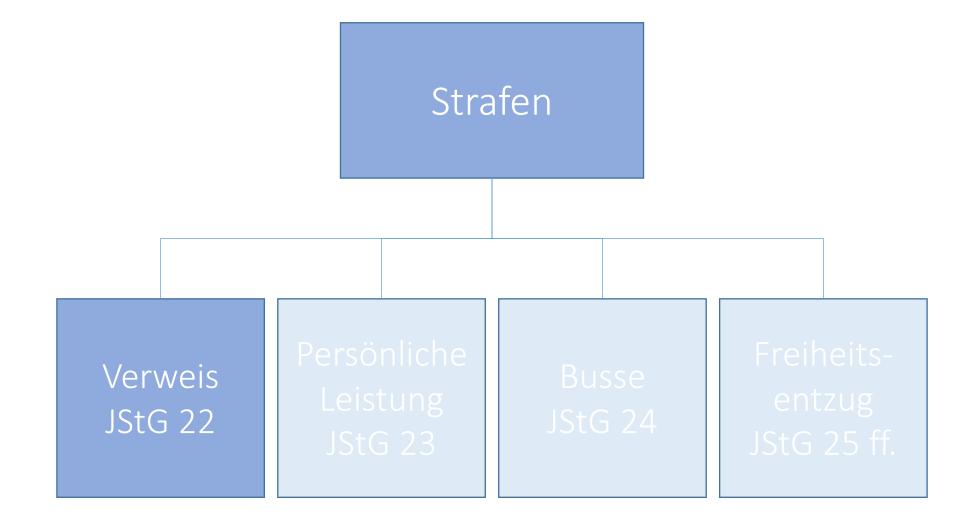
Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 11 JStG







Verweis

Verweis ist eine förmliche Missbilligung der Tat

Voraussetzungen:

- Positive Legalprognose: Verweis genügt, um von weitere Taten abzuhalten

- Leichtes Strafbedürfnis

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 22 JStG



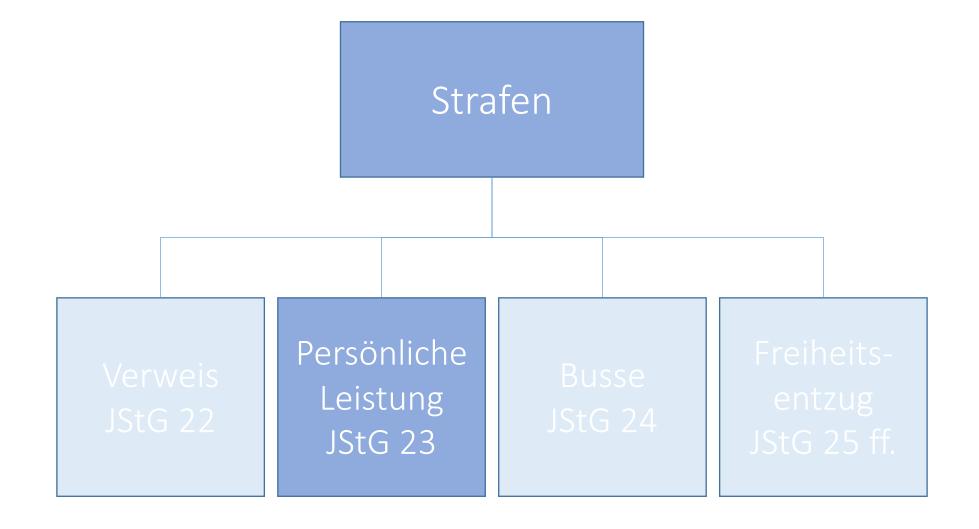
Verweis

- v.a. bei leichteren Delikten und erstmaliger Delinquenz
- Förmliche Missbilligung der Tat
- Verbindung mit Probezeit möglich



Art. 22 JStG







Persönliche Leistung

- Einsatz in öffentlichen oder gemeinnützigen Betrieben; selten zugunsten der geschädigten Person oder "hilfsbedürftigen" Einzelpersonen
- unentgeltliche Leistung



Art. 23 JStG

https://www.caritas.ch/de/hilfe-finden/familienplatzierung-informationen-fuer-zuweisende-stellen/persoenliche-leistung-pl.html



Persönliche Leistung

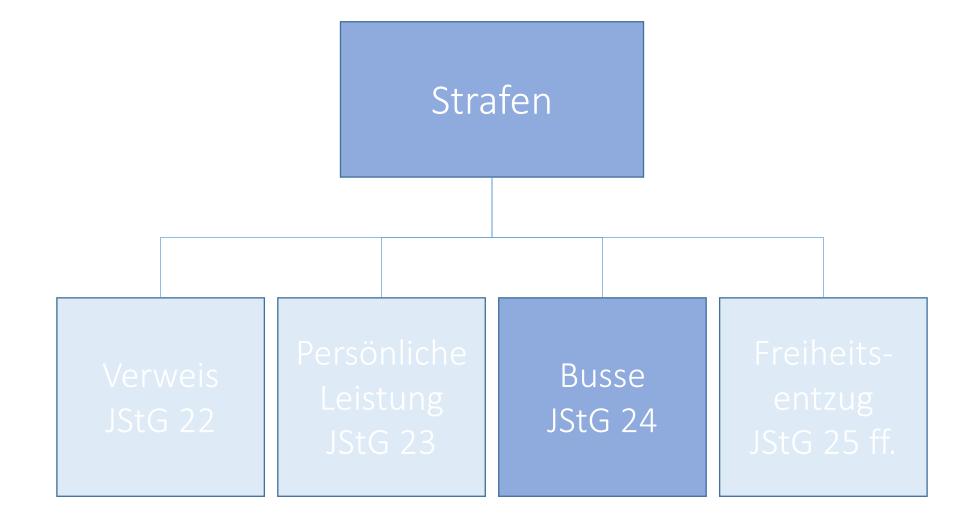
 Alternativ Teilnahme an Kursen (offene Kurse und gezielte Täterprogramme)



Art. 23 JStG

https://www.caritas.ch/de/hilfe-finden/familienplatzierung-informationen-fuer-zuweisende-stellen/persoenliche-leistung-pl.html







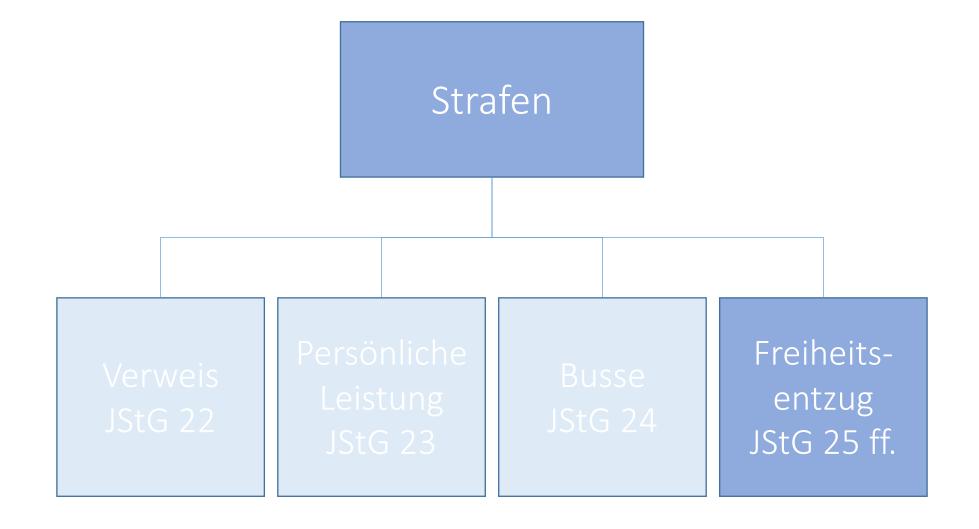
Busse

- ab 15 Jahren
- CHF 1 bis 2'000
- Bemessung unter
 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse
- muss vom Jugendlichen selbst bezahlt werden



Art. 24 JStG







Voraussetzung	Strafe
 mind. 15 Jahre alt und Verbrechen oder Vergehen als Tat 	Freiheitsentzug bis zu 1 Jahr
 mind. 16 Jahre alt und alternativ: Verbrechen mit Mindestrafe 3 Jahre Freiheitsstrafe gem. StGB / Schwere Körperverletzung, qualifizierter Raub oder qualifizierte Entführung bzw. Freiheitsberaubung und besonderes skrupelloses Handeln 	Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren

Art. 25 ff. JStG



Umwandlung in persönliche Leistung auf Gesuch hin möglich, sofern Freiheitsentzug höchstens drei Monate

- Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr: Halbgefangenschaft möglich
- Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat: tageweise (Ruhe- oder Ferientage des Jugendlichen)



Art. 26 f. JStG

Bildquelle:

Keystone, https://www.aargauerzeitung.ch/verschiedenes/geschlossenejugendabteilung-ist-ab-sommer-wieder-in-betrieb-ld.1556497



Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird



Art. 27 JStG

Bildquelle:

Keystone, https://www.aargauerzeitung.ch/verschiedenes/geschlossenejugendabteilung-ist-ab-sommer-wieder-in-betrieb-ld.1556497



Einrichtung muss geeignet sein, Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen zu fördern

Ist Schulbesuch, Lehre oder Erwerbstätigkeit ausserhalb der Einrichtung nicht möglich, ist dem Jugendlichen eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit in der Einrichtung zu ermöglichen



Art. 27 JStG

Bildquelle:

Keystone, https://www.aargauerzeitung.ch/verschiedenes/geschlossenejugendabteilung-ist-ab-sommer-wieder-in-betrieb-ld.1556497



Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

- Jugendlicher hat die Hälfte, mind. zwei Wochen verbüsst
- nicht anzunehmen, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen
- von Amtes wegen geprüft
- Probezeit mind. 6 Monate, max.2 Jahre
- Weisungen möglich

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 28 ff. JStG



Welche Strafen sind für Jan möglich?

- Jan ist 14 Jahre alt
- Es können nur ein Verweis oder eine persönliche Leistung bis 10 Tage ausgesprochen werden

System nach Altersstufe

Alter	Schutzmass -nahmen	Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheits- entzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre



Welche Strafen sind für Kevin möglich?

- Kevin ist 17.5 Jahre alt
- Es sind grundsätzlich alle alle Strafen möglich
- Freiheitsentzug ist aufgrund der Schwere der Delikte nur bis zu 1 Jahr möglich

System nach Altersstufe

Alter	Schutzmass -nahmen	Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheits- entzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre



Hauptanktion, Massnahmen und Untersuchungshaft, 2020

Total Verurteilungen mit Hauptsanktion ¹	20 611
Freiheitsentzug	949
unbedingt	260
teilbedingt	54
bedingt	635
Persönliche Leistung	6 487
unbedingt	4 608
teilbedingt	558
bedingt	1 321
Nur Busse	5 692
unbedingt	5 148
teilbedingt	180
bedingt	364
Verweis	6 898
Nur Massnahme	20
Strafbefreiung	565
Total Urteile mit Massnahme	428
Stationäre Massnahme	63
Ambulante Massnahme	365

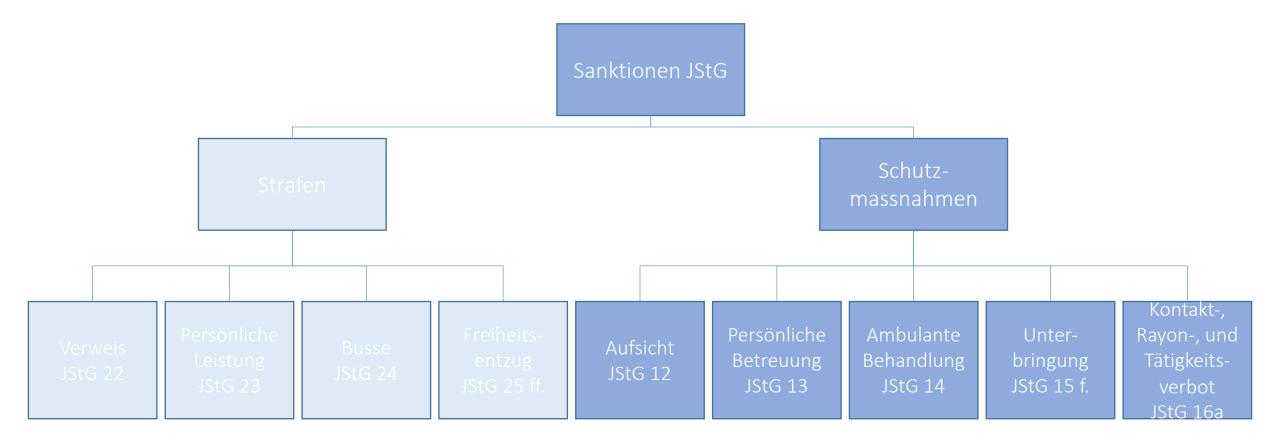
Quelle: BFS 2021 Thommen/Rader/Ruggli



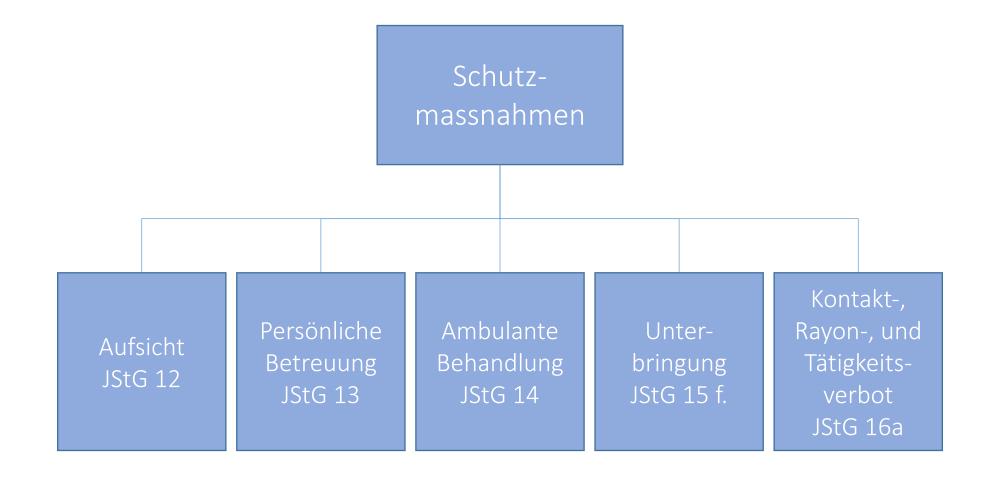
Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?











Allgemeine Voraussetzungen zur Anordnung von Schutzmassnahmen

- Jugendlicher hat eine mit Strafe bedrohte Tat begangen
- Abklärung ergibt Bedarf nach besonderer erzieherischer oder therapeutischer Behandlung
- Unabhängig von Schuldfähigkeit bzw. Strafe

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 10 JStG



Allgemeine Voraussetzungen zur Anordnung von Schutzmassnahmen

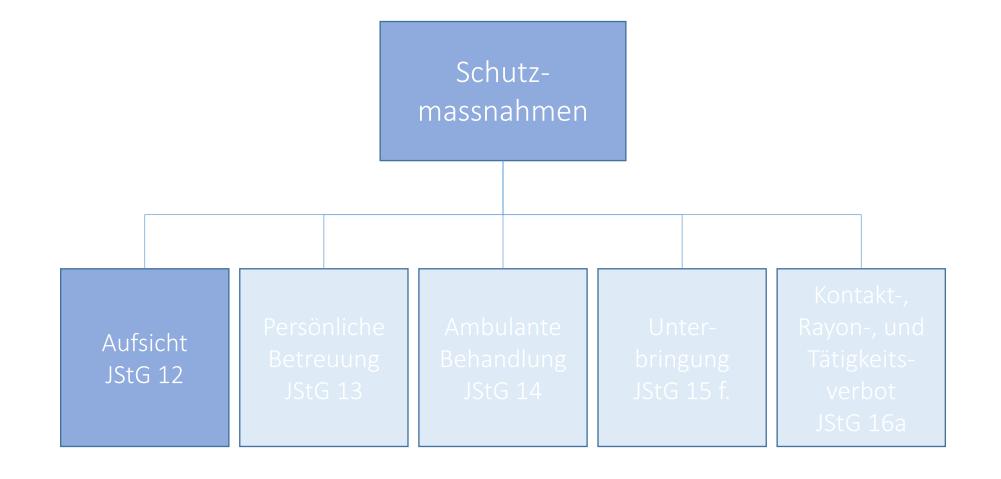
Eine Schutzmassnahme ohne Strafe wird nur ausgesprochen, wenn

Wegen Schuldunfähigkeit keine Strafe ausgesprochen werden kann oder von einer Strafe abgesehen wird, weil sie den Erfolg einer Schutzmassnahme gefährdet (nach Art. 21 Abs. 1 lit. a JStG) Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 10 JStG







Aufsicht

- Adressaten sind die Eltern
- Eingriffsstufe 1: Einblick und Auskunft über die Erziehung
- Eingriffsstufe 2: Weisungen an die Eltern

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 12 JStG



Aufsicht

Voraussetzungen:

- Aussicht darauf, dass die Inhaber der elterlichen Sorge die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen
- Einverständnis ab Volljährigkeit

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 12 JStG



Aufsicht

Folge:

Urteilende Behörde bestimmt Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist

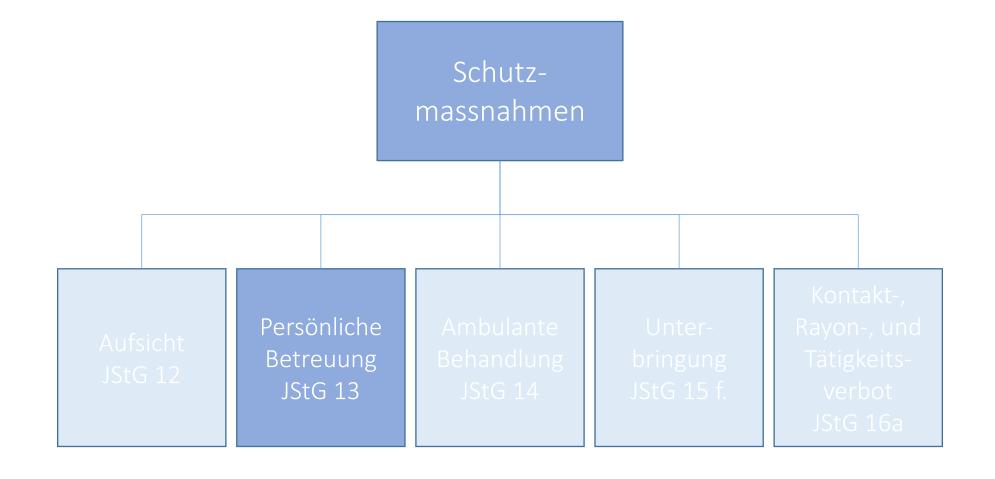
Weisungen an Eltern möglich

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 12 JStG







Persönliche Betreuung

- Subsidiär zur Aufsicht
- Eingriffsstufe 1: aktive
 Unterstützung der Eltern in
 ihrer Erziehungsaufgabe;
 persönliche Betreuung des
 Jugendlichen
- Eingriffsstufe 2: Einschränkung der elterlichen Sorge bezüglich Erziehung, Behandlung und Ausbildung



Art. 13 JStG



Persönliche Betreuung

Voraussetzungen:

- Aufsicht (Art. 12 JStG) genügt nicht
- Einverständnis ab Volljährigkeit
- Soziales Netz muss noch funktionieren

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 13 JStG



Persönliche Betreuung

Folgen:

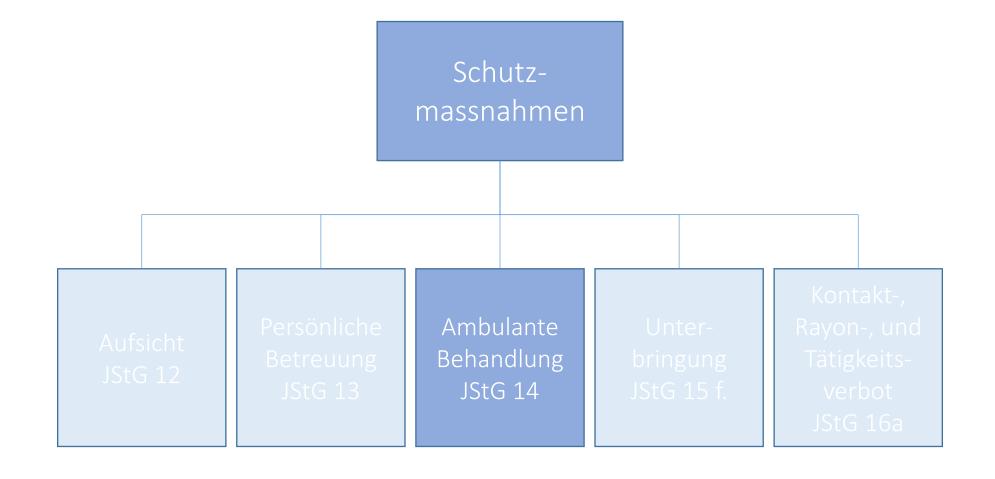
Urteilende Behörde bestimmt Person, die Eltern in Erziehungsaufgabe unterstützt und Jugendlichen persönlich betreut Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 13 JStG

Einschränkungen der elterlichen Sorge möglich







Ambulante Behandlung

- Bei Vorliegen einer psychischen Störung, Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder Abhängigkeit
- jede notwendige und erfolgsversprechende nichtstationäre Behandlung

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 14 JStG



Ambulante Behandlung

Voraussetzungen:

 Jugendlicher leidet unter psychischen Störungen, ist in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Ambulante Behandlung

Folge:

Urteilende Behörde kann ambulante Behandlung anordnen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Ambulante Behandlung

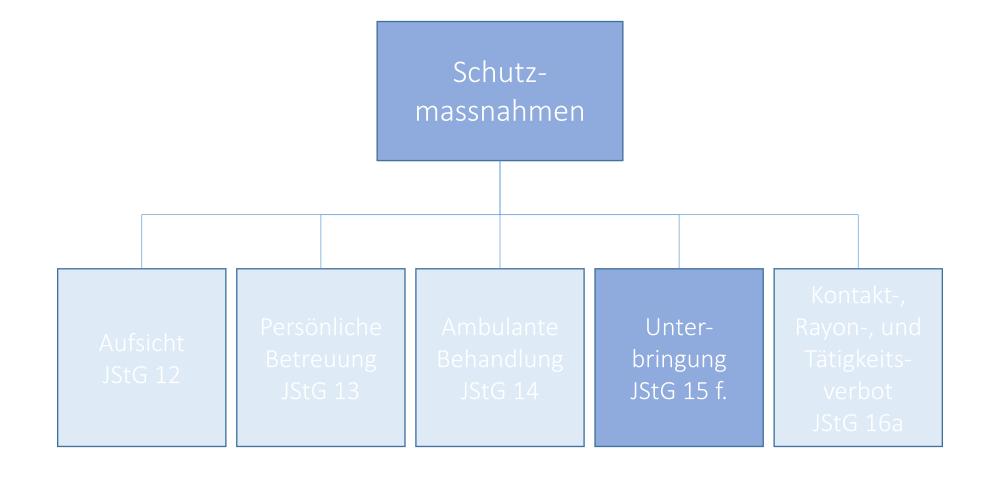
Ambulante Behandlung kombinierbar mit:

- Aufsicht (Art. 12)
- persönlicher Betreuung (Art. 13)
- Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Art. 15 Abs. 1)

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)







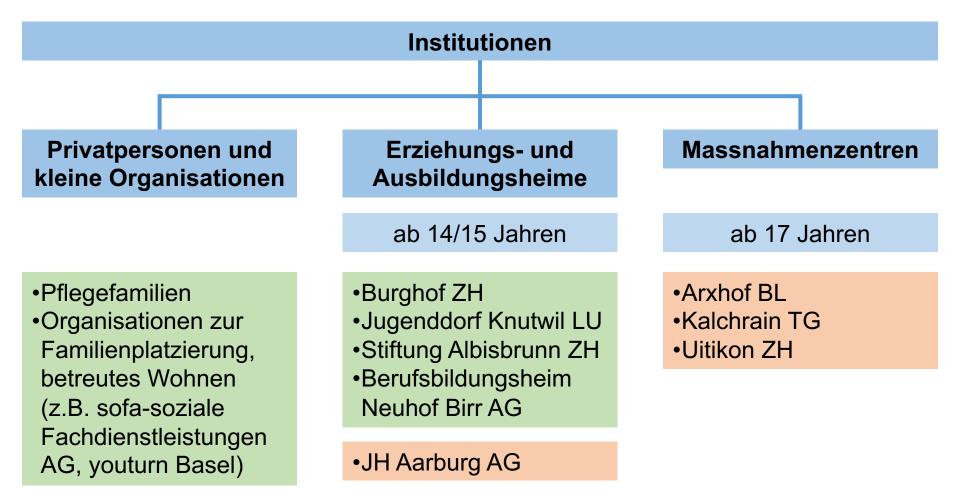
- übermässige Delinquenz
- hohe Gewaltbereitschaft
- fehlende Tagesstruktur
- schlechte Wohnsituation
- Überforderung Eltern
- Gefährdung durch Eltern
- Intensiver Drogenkonsum



Art. 15 JStG

Bildquelle: https://www.ag.ch/de/dvi/strafverfolgung_strafvollzug/jugendheim_aarburg/juge ndheim_aarburg.jsp





Quelle: Dr. iur Benjamin Meier

Thommen/Rader/Ruggli



Offene Unterbringung (JStG 15 I)

- Probleme im Familiensystem
- Defizite des Jugendlichen
- z.B. Überforderung der Eltern
- z.B. Gefährdung durch die Eltern
- Elterliche Sorge bleibt
- Obhut wird entzogen
- Keine Aufnahmepflicht der Heime

Privatpersonen (z.B. Pflegefamilie)

Erziehungsheim (z.B. JHA)

Behandlungseinrichtung (z.B. PUK)

Geschlossene Unterbringung (15 II)

- qualifizierte ultima ratio
- persönlicher Schutz d. Jugendlichen

z.B. Suizidalität

z.B. Suchtrisiko

- medizinische Begutachtung
- psychologische Begutachtung
- Schutz von Dritten

Geschl. Erziehungsheim (z.B. JHA)

Geschl. Psychiatrie (z.B. PUK)

Gefängnis (nur als Übergangslösung)

Quelle: Dr. iur Benjamin Meier



Voraussetzungen:

- Notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen kann nicht anders sichergestellt werden
- Medizinische oder psychologische Begutachtung

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zusätzlich:

 für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich; oder Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



 für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Folge:

Urteilende Behörde ordnet die Unterbringung an, welche namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen erfolgt, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



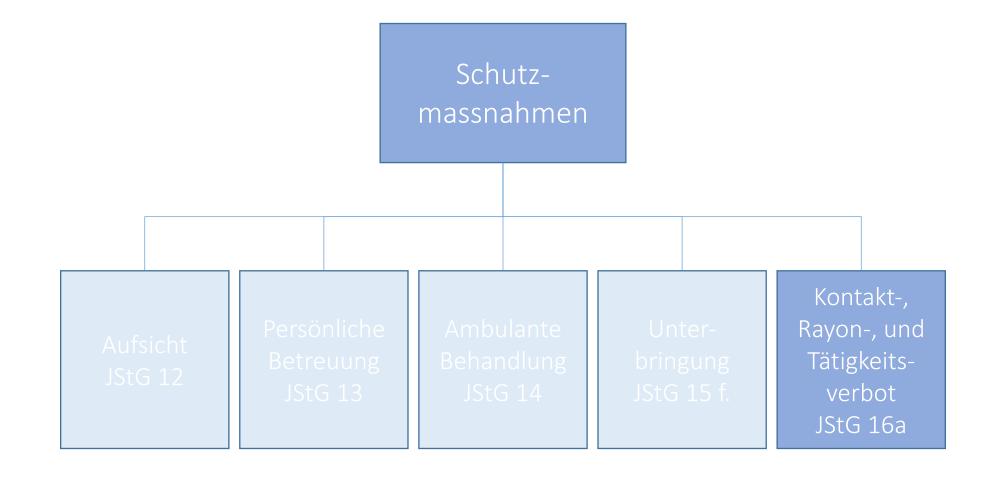
Vollzug der Unterbringung:

- Regelung über den persönlichen Verkehr
- Disziplinarische Massnahmen
- Ab 17 Jahren kann der Vollzug in einer Einrichtung für junge Erwachsene stattfinden
- Vollzug in privater Einrichtung möglich

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)







Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

- Präventives Instrument zur Verhinderung gewisser Straftaten
- Verbot
 - bestimmte berufliche oder ausserberufliche Tätigkeiten auszuüben
 - mit bestimmten Personen in Kontakt zu treten
 - Verbot, sich an bestimmten
 Orten aufzuhalten

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Tätigkeitsverbot

Voraussetzungen

 Tätigkeitsverbot: Gefahr, dass Tätigkeit zur Begehung von Sexualstraftaten an Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen missbraucht wird Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Kontakt- und Rayonverbot

Voraussetzungen

Kontakt- und Rayonverbot:
 Gefahr, dass bei einem Kontakt
 zu bestimmten Personen oder
 zu Personen einer bestimmten
 Gruppe Straftaten begehen
 werden

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

Gemeinsame Folgen:

Geeignete Person wird bestimmt, die den Jugendlichen während der Dauer eines Verbots begleitet und Bericht erstattet Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

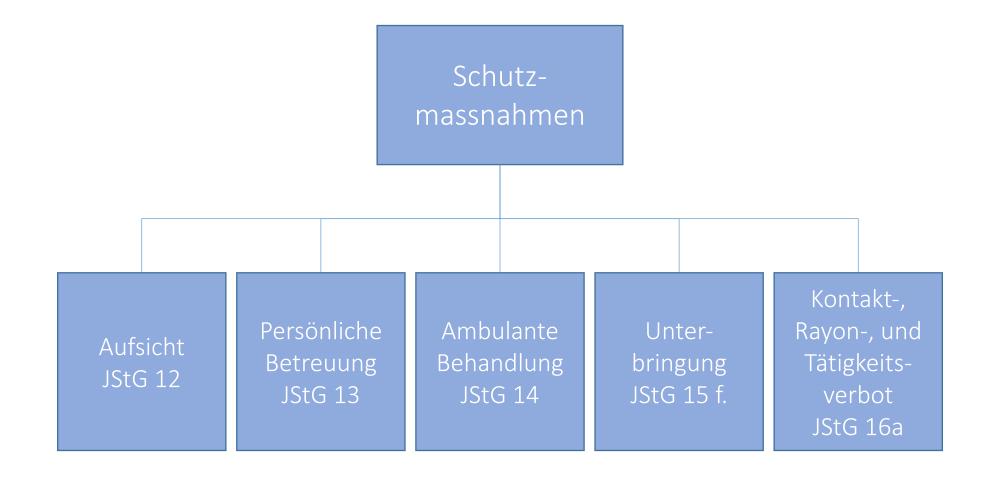
Für den Vollzug des Verbots kann die Vollzugsbehörde technische Geräte einsetzen, die mit dem Jugendlichen fest verbunden sind. Diese können insbesondere der Feststellung des Standorts des Jugendlichen dienen

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht

(Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)







Vollzug der Schutzmassnahmen

- Vollzugsbehörde bestimmt, wer mit dem Vollzug
 Schutzmassnahme betraut wird
- Überwacht die Durchführung aller Massnahmen, erlässt Weisungen, legt fest, wie häufig Bericht zu erstatten ist
- Jugendlicher soll angemessen unterrichtet und ausgebildet werden

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Beendigung von Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahme wird beendet, wenn

- der Zweck erreicht ist
- feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfaltet
- der Täter 25 Jahre alt wird

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Welche Schutzmassnahmen sind für Kevin und Jan möglich?

Es sind alle Schutzmassnahmen möglich

System nach Altersstufe

Alter	Schutzmass -nahmen	S Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheits- entzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre



Hauptanktion, Massnahmen und Untersuchungshaft, 2020

Total Verurteilungen mit Hauptsanktion ¹	20 611
Freiheitsentzug	949
unbedingt	260
teilbedingt	54
bedingt	635
Persönliche Leistung	6 487
unbedingt	4 608
teilbedingt	558
bedingt	1 321
Nur Busse	5 692
unbedingt	5 148
teilbedingt	180
bedingt	364
Verweis	6 898
Nur Massnahme	20
Strafbefreiung	565
Total Urteile mit Massnahme	428
Stationäre Massnahme	63
Ambulante Massnahme	365

Quelle: BFS 2021 Thommen/Rader/Ruggli



Welche Rolle hat Laura im Strafverfahren?

Art. 197 Abs. 4 StGB Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, ... anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt ...



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting



Welche Rolle hat Laura im Strafverfahren?

Laura hat sich durch das Herstellen und Weiterverbreiten ihres Videos grundsätzlich auch strafbar gemacht





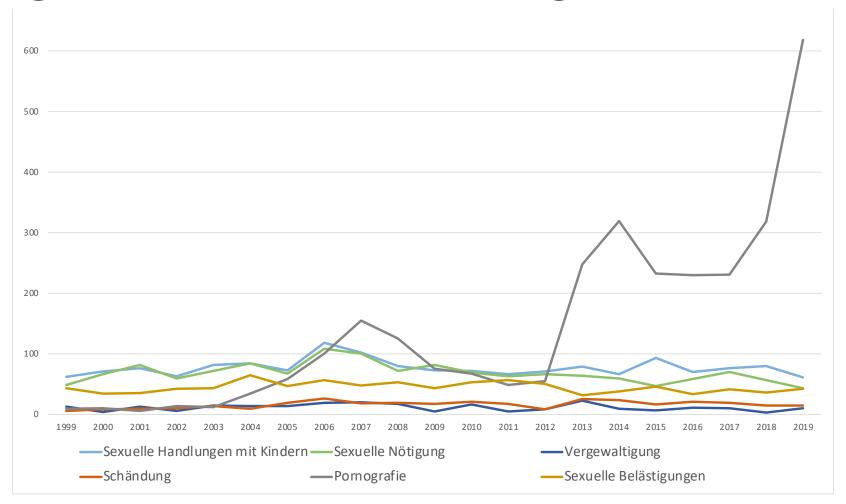
Welche Rolle hat Laura im Strafverfahren?

Lösung?





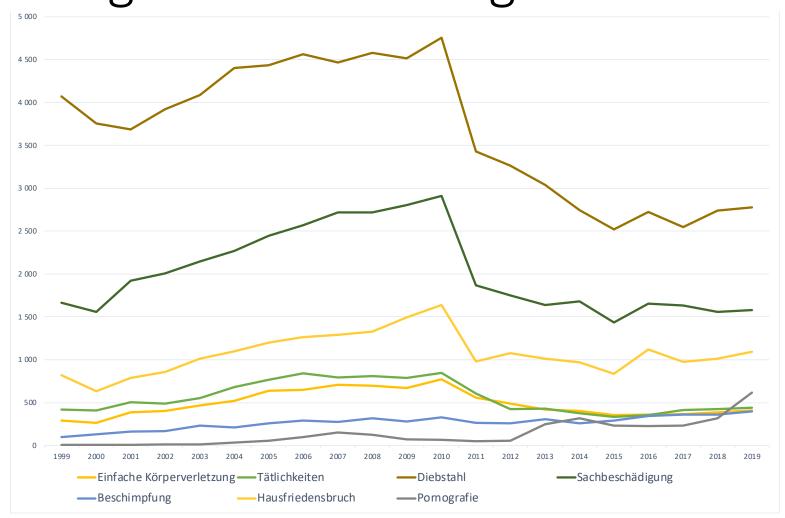
Jugendliche: Verurteilungen 1999-2019



Quelle: BFS 2021



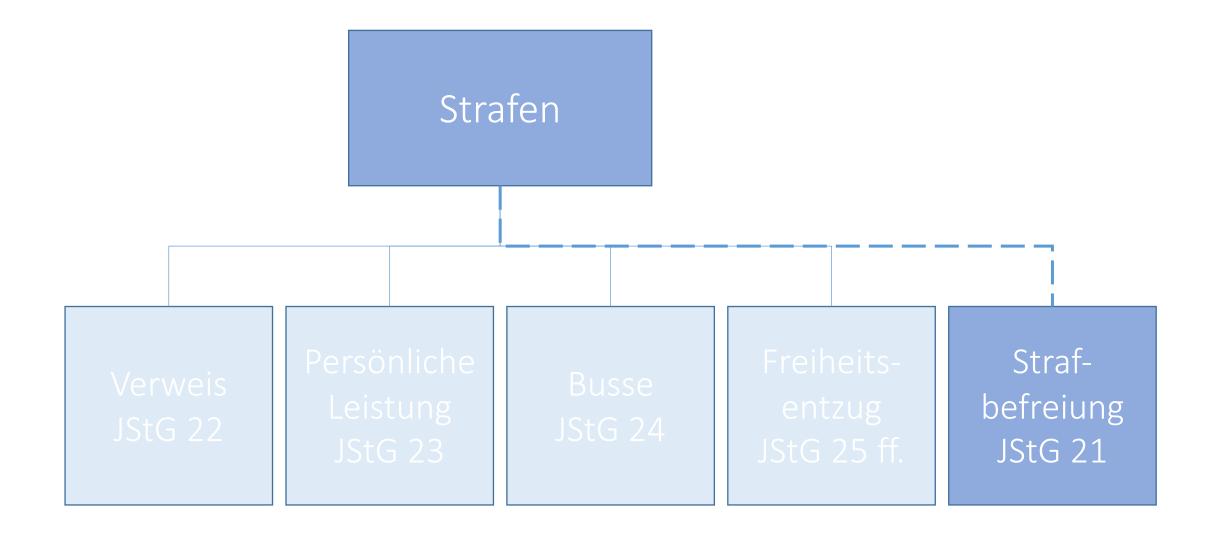
Jugendliche: Häufigste Delikte



Quelle: BFS 2021

Thommen/Rader/Ruggli







Strafbefreiung

- a. Gefährdung der Schutzmassnahme
- b. geringe Schuld und Tatfolgen
- c. Wiedergutmachung oder anderer Unrechtsausgleich
 - → Wenn nur Verweis als Strafe, Strafverfolgungsinteresse gering und Sachverhalt eingestanden

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Strafbefreiung

- d. unmittelbare, schwere Tatbetroffenheit
- e. alternative Bestrafung erfolgt
- f. zeitliche Distanz zur Tat,
 Wohlverhalten während
 dieser Zeit und geringes
 Strafverfolgungsinteresse

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)



Sanktionen - Statistiken



Verurteilungen 2020

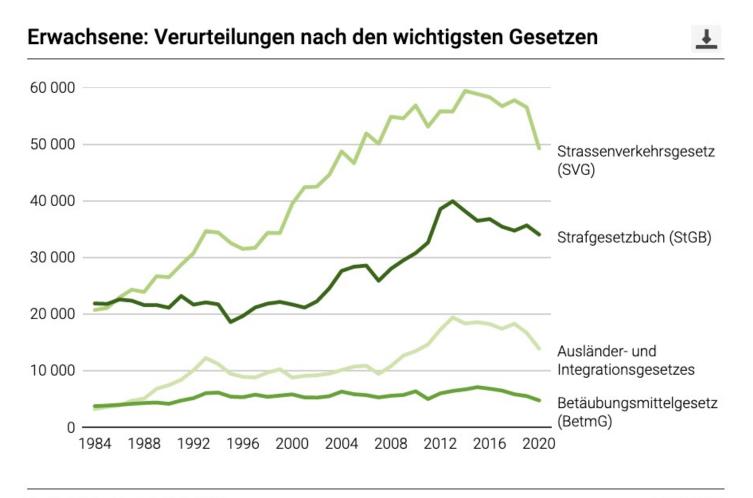
	Erwachsene	Jugendliche
Total	95 330	20 611
StGB	34 075	7 944
Tötungsdelikte	60	8
Schwere Körperverletzung	164	66
Einfacher Diebstahl	6 487	2 992
Raub	262	374
SVG	49 311	3 483
Grobe	19 762	1 719
Verkehrsregelverletzung		
Qualifiziert grobe	422	87
Verkehrsregelverletzung		
Fahren in fahrunfähigem	13 075	241
Zustand		
BetmG (Handel)	4 777	4 513

Quelle: BFS 2021

Thommen/Rader/Ruggli

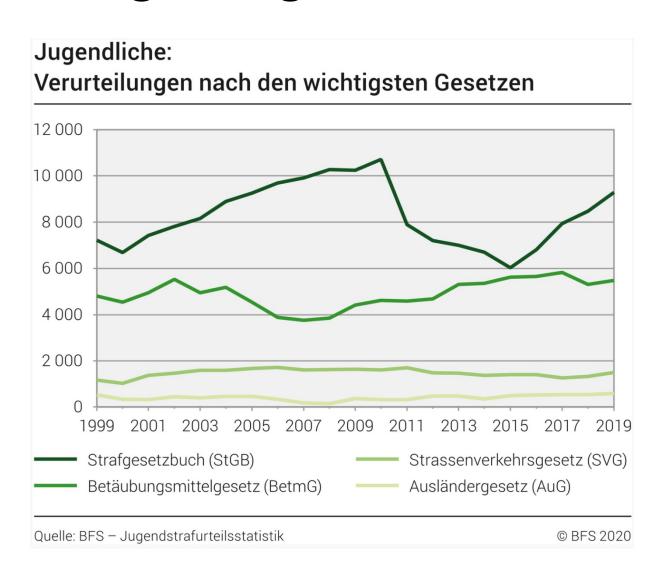


Verurteilungen Erwachsene 1984 - 2020



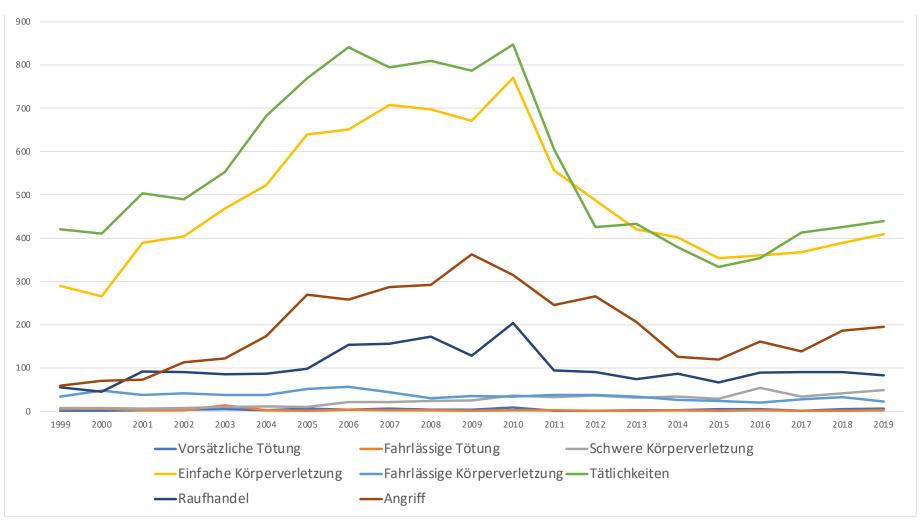


Verurteilungen Jugendliche 1999 - 2019





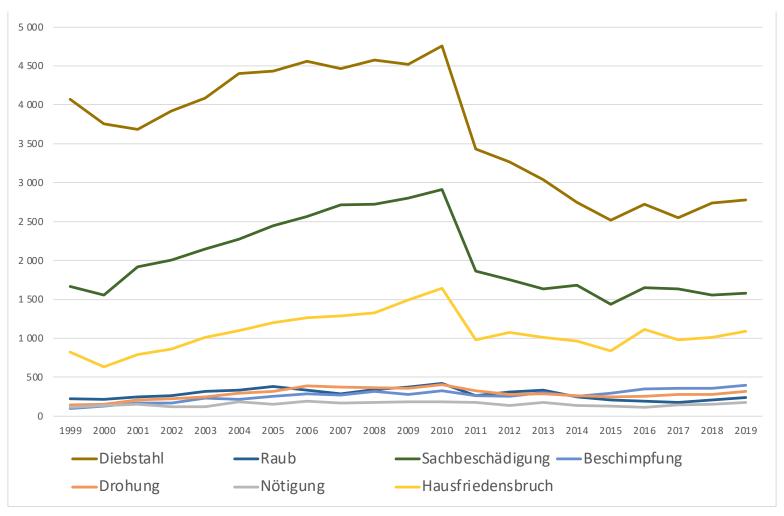
Jugendliche: Verurteilungen nach StGB



Quelle: BFS 2021 Thommen/Rader/Ruggli



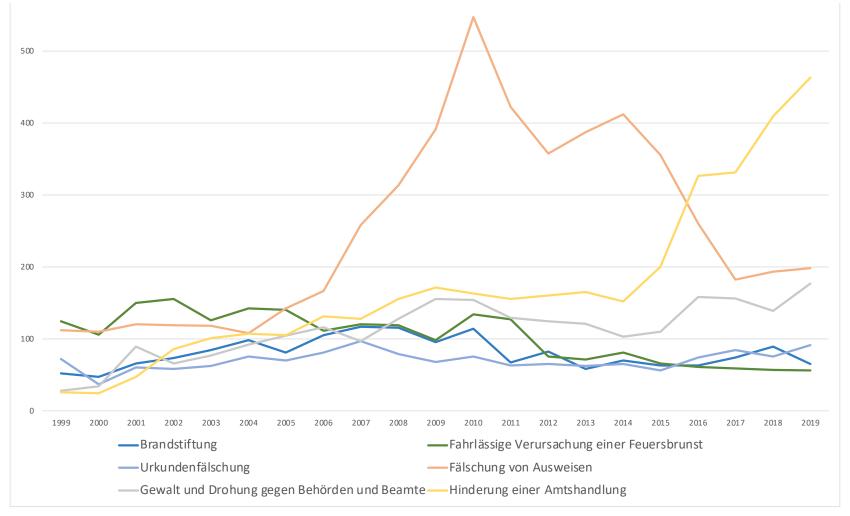
Jugendliche: Verurteilungen nach StGB



Quelle: BFS 2021 Thommen/Rader/Ruggli

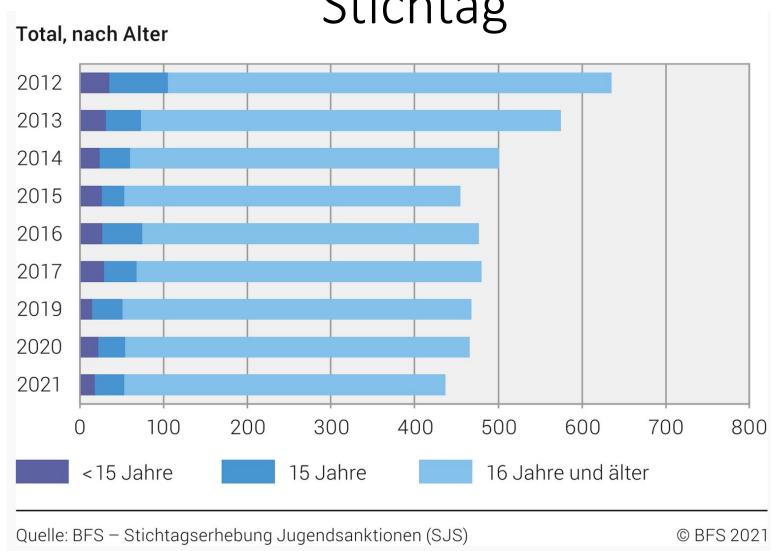


Jugendliche: Verurteilungen nach StGB



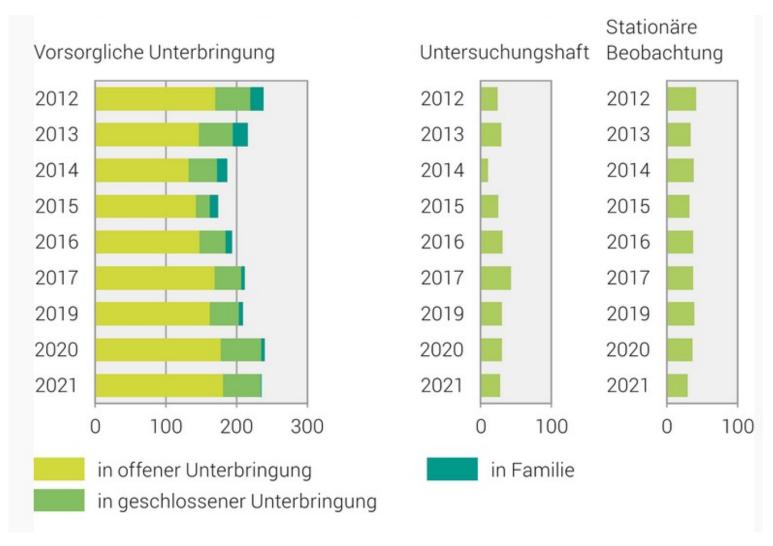


Strafrechtlich platzierte Jugendliche am Stichtag





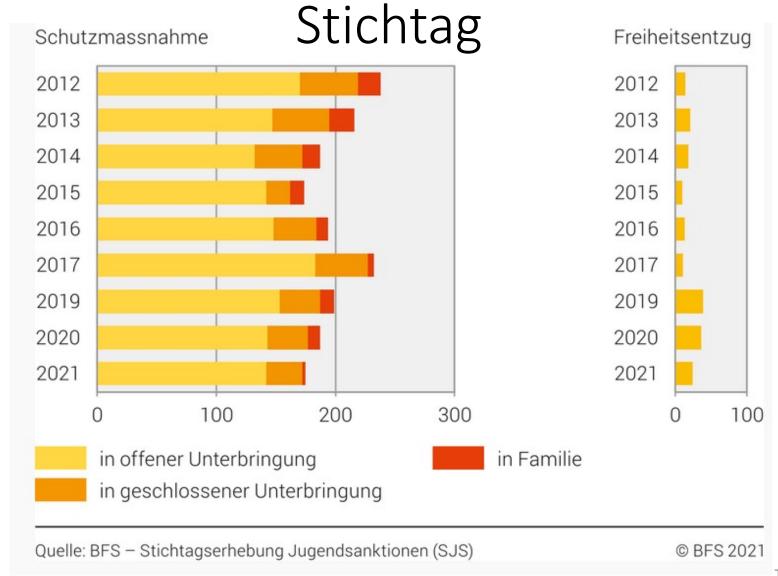
Vorsorglich platzierte Jugendliche am Stichtag



Quelle: BFS 2021 Thommen/Rader/Ruggli



Platzierte Jugendliche (nach Urteil) am





Inhalt

Erwachsene Straftäter

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30-10.00	Grundlagen	(Thommen)
	0 1 011 1 011 010	\

10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)

10.30-11.00 Pause

11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)

14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)

14.30–15.00 Pause

15.00–16.45 Vollzug (Meier)



Materialien

Vollständiger Foliensatz

https://www.dropbox.com/sh/k8rq 3w7hpfek5f0/AABvsfSboC_isBawAZNziJPa?dl=0

Podcasts zum Sanktionenrecht

https://tube.switch.ch/switchcast/uzh.ch/series/3f39815d-56c2-4454-8a98-28d737501e8a





Materialien

Allgemeine Folien von
Prof. Dr. Thommen
https://www.ius.uzh.ch/de/staff/
professorships/alphabetical/tho
mmen/lv.html





Materialien

Broschüren der Schweizerischen Kriminalprävention https://www.skppsc.ch/de/downloads/warengruppe/broschueren-und-faltblaetter/

